



13. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Grube

Gremium: Ortsbeirat Grube
Sitzungstermin: Dienstag, 27.10.2020, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Raum 1.077, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Bürgerfragen**
- 3 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.09.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 4.1 Abfallentsorgungssatzung
Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
20/SVV/0958
 - 4.2 Abfallgebührensatzung 2021
Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
20/SVV/0959
- 5 **Anträge des Ortsbeirates**
 - 5.1 Beteiligung der Ortsbeiräte an allen Beschlüssen mit Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet
S. Gutschmidt, Ortsvorsteher
20/SVV/1083
 - 5.2 zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse der Ortsbeiräte
S. Gutschmidt, Ortsvorsteher
20/SVV/1087
 - 5.3 aktuell erhobene Verkehrserhebung als Grundlage für jeden Bebauungsplan
S. Gutschmidt, Ortsvorsteher
20/SVV/1088
 - 5.4 Auswirkungen des wachsenden Nordens im Hinblick auf Grundwasserverbrauch, deren

Reserven und dem stetig wachsenden Verkehr analysieren

20/SVV/1089

- 5.5 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
Verein Schweizer Kolonistendorf Nattwerder e.V.
20/SVV/1163
- 5.6 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
Feuerwehrverein Potsdam-Grube e.V.; Kauf eines Flaschenkühlschranks
20/SVV/1223
- 5.7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
Angelfreunde Grube-Leest e.V.; Erneuerung der Bestuhlung des Anglerheims Angelfreunde Grube-Leest e.V.
20/SVV/1224
- 5.8 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
BAUERei e.V.i.G.; Anschaffung eines Beamers
20/SVV/1225
- 5.9 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
BAUERei e.V.i.G.; Weihnachtsfeier in Grube am 18.12.2020
20/SVV/1226
- 5.10 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
BAUERei e.V.i.G.; Wollekino im Advent
20/SVV/1229
- 5.11 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
BAUERei e.V.i.G.; Anschaffung einer Kardiermaschine
20/SVV/1230
- 5.12 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher
Angelfreunde Grube-Leest e.V.; Anschaffung eines neuen Rasenmähers
20/SVV/1231

6 Informationen des Ortsvorstehers



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 27. OKT. 2020

Signum:

an:

Einreicher OBR:

Grube

Geschäftsbereich/FB: 3/32

Bearbeiter: Frau Hönes

Telefon: 1747

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 01.09.2020

Datum: 04.09.2020

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/0635

Betreff: **Einhaltung von Hundehalterpflichten**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der gefasste Beschluss wird seitens der Landeshauptstadt Potsdam als Hinweis über die mögliche Nichteinhaltung der Pflichten eines Hundehalters in der Wublitzstraße 11 gewertet. Werden derartige Verstöße zur Anzeige gebracht, wird diesen entsprechend nachgegangen.

Vorliegend fehlt es dafür allerdings an wichtigen Informationen zum Hundehalter. In der Wublitzstraße 11 in 14469 Potsdam sind 6 Personen gemeldet.

Um ggf. ordnungsrechtlich gegen den anonymen Hundehalter vorgehen zu können, muss der Sachverhalt auch hinsichtlich der Verstöße gegen die Hundehalterverordnung ggf. mit Zeitangaben und Zeugen angezeigt werden.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Städtische Bibliothek
Königsplatz 10
10115 Berlin
Tel. 030 250 1000
www.stb-berlin.de



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0958

Betreff:

öffentlich

Abfallentsorgungssatzung

Einreicher: Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Erstellungsdatum 27.08.2020

Eingang 502: 27.08.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
16.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Die Abfallentsorgungssatzung wurde im Jahr 2019 zuletzt überarbeitet.

In der Abfallgebührensatzung 2021 ist die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Aufstellung von befristeten Abfallbehältern (Veranstaltungen) vorgesehen. Da hierfür nur noch Restabfallbehälter in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l vorgesehen sind, wurde eine entsprechende Anpassung der Regelungen in den §§ 17 und 18 der Abfallentsorgungssatzung erforderlich.

Im Zuge der Satzungsanpassung wurden einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen vorgenommen, die sich aus der täglichen Arbeit ergeben haben.

Die beabsichtigten Regelungen betreffen:

- Aufnahme eines Hinweises zur Abfalltrennung von Verpackungsabfällen (§ 7),
- Präzisierung der Anlieferungsmengen bei den saisonalen Grünabfallsammlungen (§ 8),
- Änderung der Bereitstellungszeit von Sperrmüll (§ 13),
- Aufnahme der für Veranstaltungen angebotenen Restabfallbehälter (§ 17) sowie Anpassung der Regelungen für diese befristeten Abfallbehälter (§ 18)
- Ergänzung hinsichtlich der auszuwählenden Entleerungsrhythmen (§ 22)
- Streichung des Zusatzes bezüglich der Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 21 Abs. 6)
- Aufnahme eines neuen OWi-Tatbestandes zur Durchsuchung von Abfällen (§ 29) sowie
- einige redaktionelle Änderungen, die einem besseren Verständnis und einer besseren Lesbarkeit der Satzung dienen (verschiedene §§),

Die Änderungen sind in einer Synopse gegenübergestellt und erläutert.

Synopse Abfallentsorgungssatzung 2021

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben § 2 Öffentliche Einrichtung § 3 Ausgeschlossene Abfälle § 4 Anschluss- und Benutzungszwang § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen § 7 Abfalltrennung § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) § 9 Altpapier § 10 Alttextilien und Altschuhe § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte § 12 Altmetalle § 13 Sperrmüll § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) § 15 Bau- und Abbruchabfälle § 16 Restabfälle § 17 Zugelassene Abfallbehälter § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter § 20 Teil- und Vollservice § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung § 24 Überlassung und Eigentumsübergang § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten § 26 Betretungsrecht § 27 Benutzungsgebühren § 28 Anordnungen im Einzelfall § 29 Ordnungswidrigkeiten § 30 In-Kraft-Treten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben § 2 Öffentliche Einrichtung § 3 Ausgeschlossene Abfälle § 4 Anschluss- und Benutzungszwang § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen § 7 Abfalltrennung § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) § 9 Altpapier § 10 Alttextilien und Altschuhe § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte § 12 Altmetalle § 13 Sperrmüll § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien § 15 Bau- und Abbruchabfälle § 16 Restabfälle § 17 Zugelassene Abfallbehälter § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter § 20 Teil- und Vollservice § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung § 24 Überlassung und Eigentumsübergang § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten § 26 Betretungsrecht § 27 Benutzungsgebühren § 28 Anordnungen im Einzelfall § 29 Ordnungswidrigkeiten § 30 In-Kraft-Treten</p>	<p>Siehe Ergänzung §§ 7, 1 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung und Aufgabe</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung und Aufgabe</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, <u>entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.</u></p>	<p>Redaktionelle Ergänzung zum besseren Verständnis</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Vorbereitung zur Wiederverwendung, - Recycling, - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, - umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen. <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p> <p>(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Sie nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Vorbereitung zur Wiederverwendung, - Recycling, - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, - umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen. <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Die Stadt <u>berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen und führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch</u> (Abfallberatung).</p> <p>(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p> <p>(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Berücksichtigung Abfallhierarchie</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.</p> <p>(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.</p>	<p>die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.</p> <p>(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührensschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).</p> <p>(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.</p>	<p>Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührensschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).</p> <p>(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;</p> <p>2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</p> <p>3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;</p> <p>4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.</p> <p>(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,</p> <p>1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);</p> <p>2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;</p> <p>3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.</p>	<p>1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;</p> <p>2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</p> <p>3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;</p> <p>4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.</p> <p>(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,</p> <p>1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);</p> <p>2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;</p> <p>3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.</p> <p>(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.</p> <p>(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.</p> <p>(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.</p>	<p>Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.</p> <p>(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.</p> <p>(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.</p> <p>(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Abfalltrennung</p> <p>(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) 2. Altpapier 3. Alttextilien und Altschuhe 4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte 5. Altmetalle 6. Sperrmüll 7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), 8. Bauabfälle 9. Restabfall 	<p style="text-align: center;">§ 7 Abfalltrennung</p> <p>(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) 2. Altpapier 3. Alttextilien und Altschuhe 4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte 5. Altmetalle 6. Sperrmüll 7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien 8. Bauabfälle 9. Restabfall <p><u>Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Metallen sowie Verbundstoffen über die privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach §§ 13, 14 Verpackungsgesetz.</u></p>	<p>Aufnahme Getrenntsammlung „Altbatterien“ nach Hinweis Landesamt für Umwelt</p> <p>Verpackungsabfälle sind gemäß § 3 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, da diese einer Rücknahmepflicht unterliegen. Die Ergänzung soll dazu dienen, auf die Getrennthaltungs-</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.</p>	<p>(2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.</p>	<p>pfligt der Verpackungsabfälle hinzuweisen.</p> <p>Neuer Absatz 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)</p> <p>(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von <u>Abs. 3</u> und <u>4</u>, bei Vorliegen der Voraussetzungen des <u>Abs. 5</u> mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.</p> <p>(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall <u>darf</u> in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder in Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.</p> <p>(5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)</p> <p>(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von <u>Abs. 3</u> und <u>5</u>, bei Vorliegen der Voraussetzungen des <u>Abs. 6</u> mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.</p> <p>(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel <u>und kompostierbare KaffEEKapseln</u>, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall <u>soll</u> in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.</p> <p>(5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der</p>	<p>Korrektur fehlerhafter Verweis</p> <p>Ergänzung, da in der Abfallberatung zunehmend diese Abfälle thematisiert werden, diese jedoch für eine hochwertige Kompostierung ungeeignet sind.</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.</p> <p>Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.</p> <p>(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälters für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.</p> <p>(8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.</p> <p>(9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammel-fahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p>	<p>Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.</p> <p>Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.</p> <p>(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung des Bioabfallbehälters für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.</p> <p>(8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.</p> <p>(9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. <u>Pro Anlieferer ist die abzugebende Menge auf einen Kubikmeter begrenzt.</u> Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammel-fahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p>	<p>Ergänzung, da ein Standort i.d.R. nur 2 Stunden bedient wird und die Aufnahmekapazitäten pro Fahrzeug/Container begrenzt sind. Diese Regelung wird bereits praktiziert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.</p> <p>(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papier-behälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).</p> <p>(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.</p> <p>(5) Altpapier, dass auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.</p>	<p>aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.</p> <p>(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papier-behälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).</p> <p>(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.</p> <p>(5) Altpapier, dass auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Alttextilien und Altschuhe</p> <p>(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).</p> <p>(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p> <p>(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.</p> <p>(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Alttextilien und Altschuhe</p> <p>(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).</p> <p>(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p> <p>(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.</p> <p>(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektroaltgeräte) im Sinne von</p>	Redaktionelle Anpassung

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß <u>Elektro- und Elektronikgerätegesetz</u> (ElektroG). Darunter fallen:</p> <p>1. Großgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte) b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeefullautomaten) c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen) d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger e) Photovoltaikmodule f) Nachtspeicheröfen <p>2. Kleingeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten) b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Musikinstrumente) c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate) d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren; keine Glüh- und Halogenlampen) <p>Die Regelungen des <u>Elektro- und Elektronikgerätegesetz</u> in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden,</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß <u>ElektroG</u>. Darunter fallen:</p> <p>1. Großgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte) b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeefullautomaten) c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen) d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger e) Photovoltaikmodule f) Nachtspeicheröfen <p>2. Kleingeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten) b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Musikinstrumente) c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate) d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren; keine Glüh- und Halogenlampen) <p>Die Regelungen des <u>ElektroG</u> in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden,</p>	<p>„Elektroaltgeräte“ und „ElektroG“ im gesamten § 11 zur besseren Lesbarkeit der Regelungen</p> <p>Gesetz ist bereits in der Präambel ausführlich benannt. Abkürzung analog der Verwendung „KrWG“</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.</p> <p>(3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen (<u>Sammelstellen</u>) anzuliefern. Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.</p> <p>Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (<u>Sammelstellen</u>) abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.</p> <p>(4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (<u>Sammelstellen</u>) abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstoffröhren in größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.</p> <p>(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.</p> <p>(6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch <u>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</u> aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten</p>	<p>sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.</p> <p>(3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern (<u>Bringsystem</u>). Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.</p> <p>Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.</p> <p>(4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstoffröhren in größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.</p> <p>(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.</p> <p>(6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch <u>Elektroaltgeräte</u> aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Bereitstellung der <u>Elektroaltgeräte</u> gelten § 13 Abs. 4</p>	<p>Die Wertstoffhöfe sind „Sammelstellen“ i.S. des ElektroG. Auf den Zusatz kann in der Satzung verzichtet werden.</p> <p>Ergänzung „Bringsystem“</p> <p>Wegfall „Sammelstelle“</p> <p>Wegfall „Sammelstelle“</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>§ 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p> <p>(8) Die Stadt kann die Annahme von <u>Elektro- und Elektronik-Altgeräten</u> ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.</p>	<p>und 5 entsprechend.</p> <p>(8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektroaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeichergeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.</p>	<p>Hinweis Landesamt für Umwelt, dass eine Annahme aller Geräte durch den öRE zu erfolgen hat; die Annahme verunreinigter Geräte muss jedoch abweichend zu den sonstigen Elektroaltgeräten nicht kostenfrei erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Altmetalle</p> <p>(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.</p> <p>(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Altmetalle</p> <p>(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.</p> <p>(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Holzteile.</p> <p>(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, <u>frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages</u>, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.</p> <p>(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.</p>	<p>Holzteile.</p> <p>(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab dem Vortag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.</p> <p>(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Da es sich bei der Sperrmüllentsorgung i.d.R. um größere Abfälle handelt, die oftmals im Rahmen eines Auszuges/Neubeschaffung anfallen, hat sich die Bereitstellung erst ab 18 Uhr des Vortages nicht bewährt. Aus diesem Grund soll die zeitliche Begrenzung wegfallen und eine Bereitstellung bereits am Vortag möglich sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)</p> <p>(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien).</p> <p>(2) Schadstoffe sind <u>im Bringsystem</u> der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), <u>Altbatterien</u></p> <p>(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien sowie Altbatterien).</p> <p>(2) Schadstoffe, Altbatterien sind an der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem).</p>	<p>Aufnahme Entsorgungshinweise für „Altbatterien“ nach Hinweis Landesamt für Umwelt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, <u>sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen</u>. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.</p> <p>(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.</p>	<p>(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind unter Vorlage des Abfallausweises an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.</p> <p>(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.</p> <p>(2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.</p> <p>(2) Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung Getrennthaltung ermöglicht erst die Verwertung dieser Abfälle</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Restabfälle</p> <p>(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe <u>des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden</u>, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.</p> <p>(2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Restabfälle</p> <p>(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 3 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.</p> <p>(2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abfallbehälter</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:</p> <p>1. für Bioabfälle</p> <p>braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils 60 l Fassungsvermögen 120 l Fassungsvermögen 240 l Fassungsvermögen 660 l Fassungsvermögen</p> <p>2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)</p> <p>blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils 240 l Fassungsvermögen 660 l Fassungsvermögen 1100 l Fassungsvermögen</p> <p>3. für Restabfälle</p> <p>schwarze Behälter mit jeweils 60 l Fassungsvermögen 80 l Fassungsvermögen 120 l Fassungsvermögen 240 l Fassungsvermögen 1100 l Fassungsvermögen</p> <p>sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit 80 l Fassungsvermögen.</p> <p>(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.</p> <p>(3) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich</p>	<p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:</p> <p>1. für Bioabfälle</p> <p>braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils 60 l Fassungsvermögen 120 l Fassungsvermögen 240 l Fassungsvermögen 660 l Fassungsvermögen</p> <p>2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)</p> <p>blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils 240 l Fassungsvermögen 660 l Fassungsvermögen 1100 l Fassungsvermögen</p> <p>3. für Restabfälle</p> <p>schwarze Behälter mit jeweils 60 l Fassungsvermögen 80 l Fassungsvermögen 120 l Fassungsvermögen 240 l Fassungsvermögen 1100 l Fassungsvermögen</p> <p>sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit 80 l Fassungsvermögen.</p> <p>(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.</p> <p><u>(3) Für befristete Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2 werden nur Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, und 1.100 l sowie Pressmüllcontainer nach Abs. 2 angeboten.</u></p> <p>(4) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich</p>	<p>Für befristete Abfallbehälter (z.B. Veranstaltungen) sollen zukünftig nur Behälter >120 l angeboten werden, da der Transport kleiner Behälter unwirtschaftlich ist und bis zu einem Volumen von 80 l Abfallsäcke angeboten werden.</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>bekannt gegeben.</p> <p>(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.</p>	<p>bekannt gegeben.</p> <p>(5) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung der bisherigen Abs. 3 bis 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe <u>aus privaten Haushaltungen</u> (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 – ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.</p> <p>(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß <u>§ 17 Abs. 1 Nr. 3</u> in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.</p> <p>(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§18 Vorhaltung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.</p> <p>(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß <u>§ 17 Abs. 3</u> in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten (<u>Befristete Abfallbehälter</u>). Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen. <u>Befristete Abfallbehälter können auch für einen vorübergehenden, zeitlich begrenzten Mehrbedarf (z.B. Aufräumarbeiten) angemeldet werden.</u></p> <p>(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Wegfall) zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Redaktionelle Änderung Anpassung Verweis</p> <p>Ergänzung für Folgeregelungen auch in Abfallgebührensatzung</p> <p>Redaktionelle Ergänzung an die gelebte Praxis</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.</p> <p>(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine <u>sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende</u> Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.</p> <p>(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.</p>	<p>(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.</p> <p>(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.</p> <p>(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Wegfall)</p> <p>Das Gebühren erhoben werden ergibt sich bereits aus § 27, ein expliziter Verweis ist nicht erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.</p> <p>(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.</p> <p>(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen,</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.</p> <p>(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. <u>Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.</u></p> <p>(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.</p> <p>(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.</p> <p>(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.</p> <p>(9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.</p>	<p>sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.</p> <p>(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. <u>Nebenablagerungen sind unzulässig.</u></p> <p>(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.</p> <p>(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.</p> <p>(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.</p> <p>(9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Teil- und Vollservice</p> <p>(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Teil- und Vollservice</p> <p>(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.</p> <p>(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach <u>§ 21 Abs. 6</u> genügt.</p> <p>(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.</p>	<p>(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.</p> <p>(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach <u>§ 21 Abs. 8</u> genügt.</p> <p>(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Anpassung Verweis</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.</p> <p>(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.</p> <p>(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.</p> <p>(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.</p> <p>(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.</p> <p>(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.</p> <p>(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. <u>Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig, soweit es</u></p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Zur Abholung dürfen nur die angemeldeten Behälter und</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.</p> <p>6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.</p> <p><u>Bei Änderung der jeweils bisher geltenden Praxis wird die STEP als im Auftrag der LHP Handelnde im Vorfeld das Gespräch mit den betroffenen Kunden suchen. Ziel ist, Lösungen zu finden, die sowohl kundenfreundlich als auch verkehrssicher sind. Anderenfalls werden sich die STEP, die betroffenen Anschlusspflichtigen und die Ordnungsbehörde gemeinsam verständigen, wie gesicherte Stellflächen geschaffen werden können.</u></p>	<p><u>sich nicht um angemeldete Behälter und zugelassene Abfallsäcke handelt.</u></p> <p>Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.</p> <p>(6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.</p>	<p>zugelassene Restabfallsäcke bereitgestellt werden.</p> <p>Streichung des Zusatzes Der Zusatz wurde i.R. der letzten Beschlussfassung hinzugefügt. Die Verwaltung konnte diesen Zusatz vorab nicht prüfen und Stellung dazu nehmen. In der Praxis hat sich dieser Zusatz nicht bewährt, da durch Bürger auch bei Baustellen eine gesonderte Behandlung eingefordert wird. Die STEP, als Drittbeauftragte der Stadt, kann keine Festlegungen zur Bereitstellung treffen. In der Praxis zeigt die STEP die „Nichtbefahrbarkeit einer Straße“ bei der LHP an. Dann werden i.d.R. Vor-Ort-Termine mit den zuständigen Fachbereichen der LHP und der Stabsstelle Sicherheit der SWP vereinbart, um mögliche Optionen zur Sicherstellung der gefahrlosen Abfallentsorgung zu erörtern. Abschließend muss durch die LHP</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.</p> <p>(8) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.</p> <p>c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.</p> <p>d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.</p> <p>e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.</p>	<p>(7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.</p> <p>(8) Im Falle des Vollservice nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.</p> <p>c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.</p> <p>d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.</p> <p>e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.</p>	<p>unter Zugrundelegung einer Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten durch den externen Sicherheitsbeauftragten eine Einzelfallentscheidung je Standplatz getroffen werden.</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.</p> <p>(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, <u>den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.</u></p> <p>(6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.</p> <p>(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. <u>Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.</p> <p>(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, <u>die gewünschten Entleerungsrhythmen für die Abfallbehälter gemäß Abs. 1-3</u> zu beantragen.</p> <p>(6) Ausnahmen von den nach <u>Abs. 1 und 3</u> festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.</p> <p>(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung Entleerungsrhythmen sind für alle Abfallbehälter zu beantragen</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Änderung Wegfall, da in der Praxis nicht angewendet</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.</p> <p>(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.</p>	<p>(8) <u>Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Drittbeauftragten nicht entleert werden, weil diese nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden oder nicht zugänglich waren, entfällt die Regelleerung.</u> Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.</p> <p>(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Präzisierung der Regelung, da in der Beratungspraxis oftmals nicht klar ist, um welche Gründe es sich dabei handelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.</p> <p>(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.</p> <p>(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.</p> <p>(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.</p> <p>(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	<p>(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Dabei sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsart des Grundstücks, - die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter, - die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, - die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen - bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping- und Boots Liegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze unverzüglich mitzuteilen. <p>(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.</p> <p>(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.</p> <p>(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Dabei sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsart des Grundstücks, - die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter, - die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, - die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen - bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping- und Boots Liegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze unverzüglich mitzuteilen. <p>(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.</p> <p>(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.</p> <p>(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 26 Betretungsrecht</p> <p>Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Betretungsrecht</p> <p>Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Anordnungen im Einzelfall</p> <p>Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Anordnungen im Einzelfall</p> <p>Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, 2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt, 3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt, 4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert, 5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt, 	<p style="text-align: center;">§ 29 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, 2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt, 3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt, 4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert, 5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt, 	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,</p> <p>7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,</p> <p>8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,</p> <p>9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,</p> <p>10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,</p> <p>11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,</p> <p>12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt.</p> <p>13. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,</p> <p>14. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,</p> <p>15. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in <u>den</u> jeweiligen <u>Abfallbehältern</u> auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,</p> <p>16. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt <u>bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt</u>,</p> <p>17. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren</p>	<p>6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,</p> <p>7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,</p> <p>8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,</p> <p><u>9. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.</u></p> <p><u>10.</u> entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in <u>§ 8 Abs. 10</u> und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,</p> <p><u>11.</u> entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,</p> <p><u>12.</u> entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,</p> <p><u>13.</u> entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt.</p> <p><u>14.</u> entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,</p> <p><u>15.</u> entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,</p> <p><u>16.</u> entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in <u>die</u> jeweiligen <u>Abfallbehälter</u> auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,</p> <p><u>17.</u> entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt</p> <p><u>18.</u> entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren</p>	<p>Neuer OWi-Tatbestand</p> <p>Anpassung Nummerierung Bisherige Abs. 9 bis 24 Anpassung Verweis</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Wegfall, da keine Ahndung auf privaten Grundstücken möglich</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>18. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,</p> <p>19. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,</p> <p>20. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,</p> <p>21. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,</p> <p>22. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den <u>zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt.</u></p> <p>23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunftspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>19. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,</p> <p>20. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,</p> <p>21. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,</p> <p>22. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,</p> <p>23. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter vor den zugelassenen Zeiten am <u>Entleerungstag</u> bereitstellt oder die Abfallbehälter am <u>Entleerungstag</u> nicht wieder zum Standplatz zurückbringt oder <u>Abfälle neben den Abfallbehältern zur Entleerung bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt,</u></p> <p>23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunftspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Regelungen in § 21 Abs. 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt <u>am Tage nach ihrer Veröffentlichung</u> in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Vermeidung eines rückwirkenden In-Kraft-Tretens bei Verzögerungen in der Beschlussfassung</p>

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), die durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien

- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung. Sie nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.

(3) Die Stadt berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen und führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutz-

gesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.

(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die

Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.

(4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 7

Abfalltrennung

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
2. Altpapier
3. Alttextilien und Altschuhe
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
5. Altmetalle
6. Sperrmüll
7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien
8. Bauabfälle
9. Restabfall

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Metallen sowie Verbundstoffen über die privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach §§ 13, 14 Verpackungsgesetz.

(2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8

Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste,

Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 und 5, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 6 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.

(4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel und kompostierbare Kaffeekapseln, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall soll in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.

(5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.

Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.

(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

(8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.

(9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Pro Anlieferer ist die abzugebende Menge auf einen Kubikmeter begrenzt. Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.
- (4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.
- (5) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

§ 10 Alttextilien und Altschuhe

- (1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).
- (2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.
- (4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektroaltgeräte) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß ElektroG. Darunter fallen:
1. Großgeräte:
 - a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte)
 - b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeefullautomaten)
 - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen)

- d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger
- e) Photovoltaikmodule
- f) Nachtspeicheröfen

2. Kleingeräte:

- a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten)
- b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Radio, Musikinstrumente)
- c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper aus Haushalten mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate).
- d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, keine Glüh- und Halogenlampen)

Die Regelungen des ElektroG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.

(3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.

Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.

(4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstofflampen mit größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.

(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushalten der Stadt an den Wertstoffhöfen kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektroaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeichergeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

§ 12 Altmetalle

(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.

(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 13 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und Holzteile.

(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab dem Vortag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht

behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien

(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien sowie Altbatterien).

(2) Schadstoffe, Altbatterien sind an der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem).

(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind unter Vorlage des Abfallausweises an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußböden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.

§ 16 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 3 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.

(3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

§ 17 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:

1. für Bioabfälle

braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils
60 l Fassungsvermögen
120 l Fassungsvermögen
240 l Fassungsvermögen
660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)

blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils
240 l Fassungsvermögen
660 l Fassungsvermögen
1100 l Fassungsvermögen

3. für Restabfälle

schwarze Behälter mit jeweils
60 l Fassungsvermögen
80 l Fassungsvermögen
120 l Fassungsvermögen
240 l Fassungsvermögen
1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit
80 l Fassungsvermögen.

(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.

(3) Für befristete Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2 werden nur Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l sowie Pressmüllcontainer nach Abs. 2 angeboten.

(4) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(6) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß

aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.

(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten (befristete Abfallbehälter). Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Befristete Abfallbehälter können auch für einen vorübergehenden, zeitlich begrenzten Mehrbedarf (z.B. Aufräumarbeiten) angemeldet werden.

(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 19

Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.

(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Nebenablagerungen sind unzulässig.

(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

(9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

§ 20 Teil- und Vollservice

(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.

(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.

(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 8 genügt.

(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.

(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18

Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und zugelassene Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemeldete Abfallbehälter und zugelassene Abfallsäcke handelt.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

(6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperrungen), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.

(7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.

(8) Im Falle des Vollservice nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.
- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschticher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
- d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.

e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.

(9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

§ 22

Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.

(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, die gewünschten Entleerungsrhythmen für die Abfallbehälter gemäß Abs. 1-3 zu beantragen.

(6) Ausnahmen von den nach Abs. 1 und 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.

(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich.

(8) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Drittbeauftragten nicht entleert werden, weil diese nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden oder nicht zugänglich waren, entfällt die Regelleerung. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.

(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.

(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 24

Überlassung und Eigentumsübergang

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 25

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping und Bootsliegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze

unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

§ 26 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,

10. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 10 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,
11. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,
13. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt,
14. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,
15. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
16. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
17. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
18. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
19. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,
20. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
21. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
22. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
23. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter vor den zugelassenen Zeiten am Entleerungstag bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt oder Abfälle neben den Abfallbehältern zur Entleerung bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt,
24. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt – nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 30
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den2020

.....
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam
(Abfallentsorgungssatzung)

I. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.
2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05	Verbundverpackungen
AS 15 01 06	gemischte Verpackungen
AS 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AS 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

II. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AS 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AS 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 200 140 Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 200 307 Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0959

Betreff:

öffentlich

Abfallgebührensatzung 2021

Einreicher: GB Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 27.08.2020

Eingang 502: 27.08.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
16.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam
(Abfallgebührensatzung) 2021

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Abfallgebühren sind gemäß Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) kostendeckend zu kalkulieren, wobei Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind.

Aufwendungen der Abfallentsorgung (Kosten drittbeauftragter Unternehmen, Verwaltungskosten etc.) sind grundsätzlich gebührenansatzfähig. Davon ausgenommen sind preisrechtlich vereinbarte Gewinnzuschläge, soweit sie der gebührenfinanzierten Körperschaft zufließen. Der mit der STEP vereinbarte Gewinnzuschlag in Höhe von 3% wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der LHP über die SWP an der STEP (51%) aus den Gesamtaufwendungen der STEP (SK 5455100) abgesetzt.

Nicht gebührenansatzfähig sind weiterhin Forderungsabschreibungen und Einzelwertberichtigungen sowie Verwaltungsaufwendungen für die Deponie Golm und die Betriebe gewerblicher Art (BgA) DSD und DSD PPK. Die in der Kalkulation berücksichtigten Kosten der Umlage Fachbereichsleitung sind im Produkt 1229900 veranschlagt und daher nicht im Produkt 5370201-Abfallentsorgung ersichtlich.

Die in der Abfallgebührenkalkulation ausgewiesenen Kostenarten sind unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Sachverhalte ermittelt worden. Ebenso ist die Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.159.264,64 € als negativer Aufwand gebührenmindernd berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung von Rundungsabweichungen ein Betrag in Höhe von 309.470,95 €, der aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren ist. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Rundungsbetrag aus Kalkulation	1.308,68 €
Anteiliger kalkulatorischer Gewinn LHP	221.948,77 €
Verwaltungsaufwendung – Deponie Golm	15.853,57 €
Verwaltungsaufwendung – BgA DSD	40.874,18 €
Verwaltungsaufwendung – BgA DSD PPK	14.936,87 €
./.. Umlage FB-Leitung 32	./.. 25.593,48 €
Summe	269.328,59 €
Einzelwertberichtigung	40.000,00 €
Rundungsabweichungen	142,36 €
Zuschuss Ergebnishaushalt 2020	309.470,95 €

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Begründung:

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) und des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (Bbg AbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken. Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Dem vorbenannten Kostendeckungsprinzip folgend, ergeben sich aus geänderten Kostenansätzen ebenfalls Änderungen in den Gebührensätzen, woraus sich eine jährliche Überarbeitung der Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührensätze ergibt. Im Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation wird für das Jahr 2021 eine neue Abfallgebührensatzung vorgelegt.

In der Landeshauptstadt Potsdam ist ein umfangreiches Abfallwirtschaftssystem in einer Kombination aus Hol- und Bringsystem für die einzelnen Wertstoffe und Abfälle etabliert. Mit der Durchführung der Abfallentsorgungsleistungen sind Entsorgungsunternehmen beauftragt.

Für das Jahr 2021 wurde ein zusätzlicher Gebührentatbestand aufgenommen. So soll für die Aufstellung von befristeten Abfallbehältern (Veranstaltungen) eine Aufstellgebühr erhoben werden. Bisher werden für solche Behälter nur die reinen Leerungsgebühren berechnet. Diese berücksichtigen jedoch nicht den Aufwand für die gesonderte Aufstellung/Abholung der Behälter. Der Gebührenschuldner soll nunmehr für beide Leistungen (Aufstellung und Entleerung der befristeten Behälter) in Anspruch genommen werden, was rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die sich in der Gebührensatzung aus der Aufnahme des neuen Gebührentatbestandes ergebenden Änderungen sind in einer Synopse dargestellt.

Die Ermittlung der Kosten für die Abfallentsorgungsleistungen 2021 erfolgte auf der Basis der prognostizierten Abfallmengen und geplanten abfallwirtschaftlichen Leistungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Vorjahren, wobei weiterhin Änderungen in der Rest- und Bioabfallentsorgung zu berücksichtigen sind. Die Biotonne ist mittlerweile etabliert, was sich in stetig steigenden Sammelmengen zeigt. Zusätzlich muss bei der Prognose der Abfallmengen ebenfalls der stetige Bevölkerungszuwachs in der Landeshauptstadt Potsdam berücksichtigt werden, so dass insgesamt nicht von ausschließlich sinkenden Mengen ausgegangen werden kann. Die Leistungen der Restabfall-/Sperrmüll- und Bioabfallbehandlung wurden zum Jahr 2020 EU-weit ausgeschrieben.

Kalkulationsgrundlage für die Leistungen der Abfallentsorgung sind die jeweiligen Kosten der Drittbeauftragten

- für die Abfallsammlung und teilweise Verwertung - Stadtentsorgung Potsdam GmbH
- für die Abfallverwertung Restabfall und Sperrmüll - EEW GmbH, Helmstedt
- für die Verwertung Bioabfall - Pro Arkades GmbH, Jühnsdorf
- für die Sammlung und Verwertung von Alttextilien - FWS GmbH, Bremen

sowie die Kosten der Verwaltung.

Die einzelnen Gebührensätze für das Kalenderjahr 2021 resultieren abschließend aus der Division der veranschlagten Kosten mit den prognostizierten Grundlagendaten für das Jahr 2021.

Neben den veranschlagten Kosten sind ebenfalls Über- oder Unterdeckungen aus Vorjahren, hier dem Jahr 2019, kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Im Ergebnis des vorläufigen IST-BAB Abfallentsorgung 2019 wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.159.264,64 € ermittelt. Dies ist zum einen auf geringfügig höhere Einnahmen im Jahr 2019 als geplant aus Verwertungserlösen für Alttextilien und Schrott als auch geringfügig höheren Gebühren-einnahmen zurückzuführen. Darüber hinaus entstanden geringere Kosten als prognostiziert. Hier schlagen sich nicht getätigte Planinvestitionen der STEP sowie geringere Dieselskosten nieder. Ebenso entstanden geringere Kosten für Abfallentsorgungsleistungen auf Grund geplanter aber nicht erfolgter Entleerungen und Abfalltransporte.

Die o.g. Überdeckung wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 in den jeweiligen Gebührensätzen gebührenmindernd berücksichtigt.

Im Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation sind für das Jahr 2021 steigende Abfallgebühren zu verzeichnen.

Die Grundgebühren erhöhen sich

- für Haushalte um 1,76 € je Person und Kalenderjahr (+ 6,6%)
- im Gewerbe um 1,24 € je Beschäftigten und Kalenderjahr (+8,0%).

Die Leistungsgebühren erhöhen sich

- für Restabfall zwischen 3,0 und 5 % in Abhängigkeit der Behältergröße und
- für Bioabfall zwischen 0 und 1,4%

Die Gebührensteigerungen bei den Grundgebühren sind insbesondere auf höhere Kosten bei den Drittbeauftragten sowie zukünftig geringere geplante Verwertungserlöse für Altpapier und Alttextilien zurückzuführen.

So wurden in der Abfallgebührenkalkulation 2020 noch Erträge aus der PPK-Verwertung i.H. von 70 €/t kalkulatorisch berücksichtigt (gesamt 578,2 T€). Im Jahr 2020 gab es jedoch einen immensen Einbruch bei den Verwertungserlösen für Altpapier, so dass für das Jahr 2021 nur noch mit Erträgen i.H. von 40 €/t geplant wird (gesamt 322 T€). In Summe ergeben sich Mindererlöse i.H. von 256,2 T€. Für die Sammlung des Altpapiers wird dagegen mit höheren Leerungszahlen auf Grund steigender Behälterbestände geplant; hier sind durch die STEP zusätzliche Touren zur Absicherung der Entleerungen vorgesehen. Auch sind die Vereinbarungen mit den Dualen Systemen zur Übernahme von deren Kostenanteilen noch nicht abgeschlossen, es wird mit einem höheren kommunalen Anteil geplant. Insgesamt ergeben sich daraus Kostensteigerungen für die PPK-Sammlung i.H. von 190 T€ gegenüber dem Jahr 2020.

Ebenfalls gebührenerhöhend in der Grundgebühr schlagen sich höhere Kosten der STEP für den Betrieb der Wertstoffhöfe (ca. 75 T€) nieder.

Darüber hinaus werden für das Jahr 2021 Vermarktungserlöse von Alttextilien nur noch in Höhe der Sammelkosten veranschlagt, so dass sich eine kostenneutrale Sammlung ergibt. Auch in diesem Bereich gibt es massive Schwankungen am Weltmarkt. In der Kalkulation 2020 waren noch 83,2 T€ Erlöse angesetzt, die sich gebührenmindernd ausgewirkt haben.

Die Gebührensteigerungen bei der Leistungsgebühr Restabfall sind auf höhere Sammel- und Transportkosten der STEP zurückzuführen. Diese begründen sich zum einen mit höheren Leerungszahlen und Transportmengen sowie mit steigenden Personalkosten. Auch gelangt im Jahr 2021 ein weiteres Kleinstfahrzeug für die Entsorgung in problematischen engen Straßen zum Einsatz. In der Summe werden 200 T€ Mehrkosten veranschlagt.

Die geringfügigen Steigerungen in der Leistungsgebühr Bioabfall sind steigenden Verwertungskosten auf Grund höherer Sammelmengen geschuldet.

Des Weiteren steht für die Kalkulation 2021 eine um ca. 200 T€ geringere Überdeckung aus dem Vorjahr zur Verfügung, die sich in Summe ebenfalls gebührenerhöhend auswirkt.

Eine Gegenüberstellung der Gebührensätze 2019 – 2021 findet sich nachfolgend. Ebenso sind die Gebührenveränderungen anhand von zwei Rechenbeispielen für ein Einfamilienhaus und eine Wohnanlage dargestellt.

Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2019 – 2021

Gebührentatbestand	Gebührenart	Gebührensätze			Veränderung gegenüber 2020	
		2019	2020	2021 gemäß Vorlage	absolut	relativ
Grundgebühren						
Grundgebühr Person	Jahresgebühr je Person und Kalenderjahr	27,03 €	26,73 €	28,49 €	1,76 €	6,6 %
- Kleingarten	Jahresgebühr je Parzelle und Kalenderjahr	6,75 €	6,68 €	7,12 €	0,44 €	6,6 %
- Erholungsgarten	Jahresgebühr je Erholungsgarten und Kalenderjahr	13,51 €	13,36 €	14,24 €	0,88 €	6,6 %
Grundgebühr Einwohnerequivalente (EWG)	Jahresgebühr je EGW und Kalenderjahr	26,78 €	25,86 €	27,92 €	2,06 €	8,0 %
- Beschäftigte, Dienstkraft, Bett	Jahresgebühr je Beschäftigten, Bett, Dienstkraft und Kalenderjahr	16,06 €	15,51 €	16,75 €	1,24 €	8,0 %
- Kinder / Stellplätze / Liegeplätze	Jahresgebühr je 10 Kinder / 10 Stell-/Liegeplätze und Kalenderjahr	1,60 €	1,55 €	1,67 €	0,12 €	7,7 %
- Übernachtungsmöglichkeiten	Jahresgebühr je 2 Übernachtungsmöglichkeiten und Kalenderjahr	8,03 €	7,75 €	8,37 €	0,62 €	8,0 %
Leistungsgebühren Restabfall						
60 l - vierwöchentl. Leerung	Jahresgebühr	20,33 €	21,52 €	22,19 €	0,67 €	3,1 %
60 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	40,66 €	43,05 €	44,39 €	1,34 €	3,1 %
80 l - vierwöchentl. Leerung	Jahresgebühr	26,51 €	28,83 €	29,72 €	0,89 €	3,1 %
80 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	53,02 €	57,67 €	59,44 €	1,77 €	3,1 %
120 l - vierwöchentliche Leerg	Jahresgebühr	39,93 €	42,09 €	44,02 €	1,93 €	4,6 %
120 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	79,86 €	84,19 €	88,05 €	3,86 €	4,6 %
240 l - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	79,51 €	84,78 €	89,05 €	4,27 €	5,0 %
240 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	159,03 €	169,57 €	178,10 €	8,53 €	5,0 %
240 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	318,06 €	339,14 €	356,21 €	17,07 €	5,0 %
1.100 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	728,63 €	762,18 €	792,99 €	30,81 €	4,0 %
1.100 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	1.457,26 €	1.524,36 €	1.585,98 €	61,62 €	4,0 %
1.100 l - zweimal wöchentl. Leerg	Jahresgebühr	2.914,53 €	3.048,73 €	3.171,97 €	123,24 €	4,0 %
60 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1,56 €	1,65 €	1,70 €	0,05 €	3,0 %
80 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	2,03 €	2,21 €	2,28 €	0,07 €	3,2 %
120 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	3,07 €	3,23 €	3,38 €	0,15 €	4,6 %
240 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	6,11 €	6,52 €	6,85 €	0,33 €	5,1 %
1.100 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	28,02 €	29,31 €	30,49 €	1,18 €	4,0 %
80 l - Restabfallsack	Gebühr je Restabfallsack	1,87 €	1,80 €	1,94 €	0,14 €	7,8 %
Abfallpressen						
10 m³ - Presse - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	7.204,21 €	6.883,27 €	6.881,05 €	-2,22 €	0,0 %
10 m³ - Presse - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	14.408,42 €	13.766,55 €	13.762,11 €	-4,44 €	0,0 %
10 m³ - Presse - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	28.816,85 €	27.533,11 €	27.524,23 €	-8,88 €	0,0 %
20 m³ - Presse - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	13.225,45 €	14.343,65 €	13.336,29 €	-1.007,36 €	-7,0 %
20 m³ - Presse - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	26.450,91 €	28.687,31 €	26.672,58 €	-2.014,73 €	-7,0 %
20 m³ - Presse - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	52.901,83 €	57.374,63 €	53.345,17 €	-4.029,46 €	-7,0 %
10 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	554,17 €	529,48 €	529,31 €	-0,17 €	0,0 %
20 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1.017,34 €	1.103,35 €	1.025,86 €	-77,49 €	-7,0 %

Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2019 - 2021

Fortsetzung

Gebührentatbestand	Gebührenart	Gebührensätze			Veränderung gegenüber 2020	
		2019	2020	2021 gemäß Vorlage	absolut	relativ
Leistungsgebühren Bioabfall						
60I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	29,54 €	30,09 €	30,51 €	0,42 €	1,4 %
60I - Kombileerung	Jahresgebühr	46,59 €	47,45 €	48,12 €	0,67 €	1,4 %
60I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	59,09 €	60,18 €	61,03 €	0,85 €	1,4 %
120I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	59,28 €	59,58 €	58,63 €	-0,95 €	-1,6 %
120I - Kombileerung	Jahresgebühr	93,48 €	93,96 €	92,46 €	-1,50 €	-1,6 %
120I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	118,57 €	119,17 €	117,27 €	-1,90 €	-1,6 %
240I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	119,03 €	118,28 €	119,76 €	1,48 €	1,3 %
240I - Kombileerung	Jahresgebühr	187,70 €	186,52 €	188,86 €	2,34 €	1,3 %
240I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	238,06 €	236,56 €	239,53 €	2,97 €	1,3 %
660I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	314,51 €	304,94 €	305,15 €	0,21 €	0,1 %
660I - Kombileerung	Jahresgebühr	495,95 €	480,87 €	481,20 €	0,33 €	0,1 %
660I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	629,02 €	609,89 €	610,31 €	0,42 €	0,1 %
Servicegebühren						
Behälter bis 240I - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	42,77 €	42,94 €	43,98 €	1,04 €	2,4 %
Behälter bis 240I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	85,55 €	85,89 €	87,97 €	2,08 €	2,4 %
Behälter bis 240I - Kombileerung Biotonne	Jahresgebühr	134,91 €	135,45 €	138,73 €	3,28 €	2,4 %
Behälter bis 240I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	171,11 €	171,79 €	175,95 €	4,16 €	2,4 %
Behälter > 240I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	128,33 €	128,84 €	131,96 €	3,12 €	2,4 %
Behälter > 240I - Kombileerung Biotonne	Jahresgebühr	202,37 €	203,18 €	208,10 €	4,92 €	2,4 %
Behälter > 240I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	256,67 €	257,69 €	263,93 €	6,24 €	2,4 %
Behälter > 240I - zweimal wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	513,34 €	515,39 €	527,87 €	12,48 €	2,4 %
Sonstige Gebühren						
Behälterwechselgebühr	Gebühr je Wechsel	9,47 €	9,33 €	8,98 €	-0,35 €	-3,8 %
Behälteraufstellgebühr Behälter 120 I, 240 I	Gebühr je Behälter			13,26 €		
Behälteraufstellgebühr Behälter 1.100 I	Gebühr je Behälter			19,89 €		

Beispiele für Gebührenveränderungen an ausgewählten Beispielen

1. Beispiel: Einfamilienhaus - 4 Personen

- 1 x 80 I-Restabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung
1 x 60 I-Bioabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung

		2020		2021	
	Anzahl	Preis/LE	Gesamt	Preis/LE	Gesamt

Grundgebühr	4	26,73 €/a	106,92 €	28,49 €/a	113,96 €
Leistungsgebühr Restabfall	1	57,67 €/a	57,67 €	59,44 €/a	59,44 €
Leistungsgebühr Bioabfall	1	60,18 €/a	60,18 €	61,03 €/a	61,03 €
Jahresgebühr im Teilservice			224,77 €		234,43 €
Gebührenerhöhung				4,30 %	9,66 €

Bei Einfamilienhäusern werden die Abfallbehälter i.d.R. von den Grundstückseigentümern zur Entleerung vor das Grundstück bereitgestellt.

Bei der Inanspruchnahme des Vollservices entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Vollservice Restabfall bis 240l - 14t	1	85,89 €/a	85,89 €	87,97 €/a	87,97 €
Vollservice Bioabfall bis 240l - wö	1	171,79 €/a	171,79 €	175,95 €/a	175,95 €
Jahresgebühr im Vollservice			482,45 €		498,35 €

2. Beispiel: Wohnanlage - 100 Personen

3 x 1.100 l-Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung
1 x 240 l-Bioabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung

	Anzahl	2020		2021	
		Preis/LE	Gesamt	Preis/LE	Gesamt
Grundgebühr	100	26,73 €/a	2.673,00 €	28,49 €/a	2.849,00 €
Leistungsgebühr Restabfall	3	1.524,36 €/a	4.573,08 €	1.585,98 €/a	4.757,94 €
Leistungsgebühr Bioabfall	1	236,56 €/a	236,56 €	239,53 €/a	239,53 €
Jahresgebühr im Teilservice			7.482,64 €		7.846,47 €
Gebührenerhöhung				4,86 %	363,83 €

Bei Mehrfamilienhäusern/Wohnanlagen wird die Bereitstellung der Behälter zur Entleerung in zahlreichen Fällen über Hausmeisterdienste u.ä. gewährleistet.

Bei der Inanspruchnahme des Vollservices entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Vollservice Restabfall > 240l - wö	3	257,69 €/a	773,07 €	263,93 €/a	791,79 €
Vollservice Bioabfall bis 240l - wö	1	171,79 €/a	171,79 €	175,95 €/a	175,95 €
Jahresgebühr im Vollservice			8.427,50 €		8.814,21 €

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Abfallgebührensatzung 2021

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 5370201 Bezeichnung: Abfallentsorgung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan		21.748.500	22.285.400	22.767.100	23.403.100	0	90.204.100
Ertrag neu	19.113.142	20.451.200	22.285.400	22.767.100	23.403.100	0	88.906.800
Aufwand laut Plan		22.037.100	22.592.600	23.143.900	23.743.100	0	91.516.700
Aufwand neu	18.198.821	20.760.671	22.592.600	23.143.900	23.743.100	0	90.240.271
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		-288.600	-307.200	-376.800	-340.000	0	-1.312.600
Saldo Ergebnishaushalt neu	914.320	-309.471	-307.200	-376.800	-340.000	0	-1.333.471
Abweichung zum Planansatz	914.320	-20.871	0	0	0	0	-20.871

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.
6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Synopse Abfallgebührensatzung 2021

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Gebührentatbestand § 2 Gebührenpflichtige § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 7 Reduzierung der Gebühr § 8 Auskunftspflicht § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p>	<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Gebührentatbestand § 2 Gebührenpflichtige § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 7 Reduzierung der Gebühr § 8 Auskunftspflicht § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).</p> <p>(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen</p> <p>a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).</p> <p>(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen</p> <p>a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen - Betrieb von Wertstoffhöfen <p>als Grundgebühr</p> <p>b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen</p> <p>als Leistungsgebühr Restabfall</p> <p>c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen</p> <p>als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.</p> <p>(4) Die <u>Servicegebühr Vollservice</u> wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen - Betrieb von Wertstoffhöfen <p>als Grundgebühr</p> <p>b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen</p> <p>als Leistungsgebühr Restabfall</p> <p>c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen</p> <p>als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.</p> <p>(4) Die <u>Vollservicegebühr</u> wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.</p> <p>(5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, <u>ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Änderung der Behälteranzahl und -größe bzw. des Entleerungsrythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.</u></p> <p>Für jede weitere Veränderung der Abfallbehältergestellung (<u>Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter</u>) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.</p> <p>(6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine</p>	<p>Redaktionelle Änderung Umbenennung</p> <p>Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass die Wechselgebühr für jeden 2. Wechsel der Behältergestellung auf dem Grundstück erfolgt unabhängig von welcher Abfallfraktion.</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 7</p> <p>Neuer Gebührentatbestand 2021 Bisher wird bei Veranstaltungen</p>

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.</p> <p>(7) Die Erstgestaltung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestaltung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, <u>ebenso die Erstgestaltung einer Biotonne. Ein einmaliger Wechsel der Behältergestaltung oder des Entleerungsrythmus je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestaltung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl-/größe, des Entleerungsrythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.</u></p>	<p>Behälteraufstellgebühr erhoben.</p> <p>(7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.</p> <p>(8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.</p>	<p>nur eine Entleerungsgebühr nach Behältergröße erhoben. Diese berücksichtigt jedoch nicht den zusätzlichen Aufwand für die Aufstellung/Abholung dieser befristeten Behälter.</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtiger ist:</p> <p>a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.</p> <p>b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.</p> <p>c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).</p> <p>d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtiger ist:</p> <p>a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.</p> <p>b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.</p> <p>c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).</p> <p>d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.</p> <p>e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.</p> <p>(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.</p>	<p>Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.</p> <p>e) für <u>die Aufstellung und</u> Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. <u>6 und 7</u> dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. <u>8</u> dieser Satzung der Erwerber.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.</p> <p>(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.</p>	<p>Aufnahme neuer Gebührentatbestand</p> <p>Redaktionelle Anpassung Reihenfolge nach § 1</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die <u>Leistungsgebühr</u> sowie die <u>Servicegebühr Vollservice</u> entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.</p> <p>(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die <u>Leistungsgebühren Restabfall und Bioabfall</u> sowie die <u>Vollservicegebühr</u> entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.</p> <p>(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Zwei Leistungsgebühren (Restabfall + Bioabfall) Umbenennung „Vollservicegebühr“</p>

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.</p> <p>(5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestaltung gemäß § 1 Abs. 7.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.</p>	<p>(3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestaltung gemäß § 1 Abs. 5.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für die <u>Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter</u> bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.</p> <p>(5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.</p>	<p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p> <p>Aufnahme neuer Gebührentatbestand; Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 3</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen; - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten; - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen; - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück 	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen; - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten; - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen; - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück 	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(4) Die <u>Servicegebühr Vollservice</u> bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.</p> <p>(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.</p> <p>(7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt. <u>Werden mit einem Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfallbehältergestellung auf dem Grundstück angemeldet, wird die Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.</u></p>	<p>zugeordneten Einwohnergleichwerte (<u>EGW</u>) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(4) Die <u>Vollservicegebühr</u> bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(6) <u>Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.</u></p> <p>(7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.</p> <p>(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Umbenennung</p> <p>Wegfall Satz 3, da für jede Änderung ein Antrag durch den Anschlusspflichtigen notwendig wird (geübte Praxis); Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 7</p> <p>Neue Gebühr ab 2021</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6</p>
<p>§ 5 Gebührensatz</p>	<p>§ 5 Gebührensatz</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen				
<p>(1) Gebührensätze Grundgebühr 2020</p> <p>(2) Gebührensatz Leistungsgebühr Restabfall 2020</p> <p>(3) Gebührensatz Leistungsgebühr Bioabfall 2020</p> <p>(4) Gebührensatz <u>Servicegebühr Vollservice 2020</u></p> <p>(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer <u>bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen</u> beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Entleerung:</p> <p>a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 1100 l</p> <p>b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³/ 20 m³</p> <p>(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Restabfallsack 1,80 EUR.</p> <p>(7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Wechsel 9,33 EUR.</p>	<p>(1) Gebührensätze Grundgebühr 2021</p> <p>(2) Gebührensatz Leistungsgebühr Restabfall <u>2021</u></p> <p>(3) Gebührensatz Leistungsgebühr Bioabfall <u>2021</u></p> <p>(4) Gebührensatz <u>Vollservicegebühr 2021</u></p> <p>(5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Wechsel 8,98 EUR.</p> <p>(6) <u>Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Abfallbehälter</u></p> <table border="1" data-bbox="907 635 1209 691"> <tr> <td>120l, 240 l</td> <td>13,26 EUR</td> </tr> <tr> <td>1100 l</td> <td>19,89 EUR</td> </tr> </table> <p>(7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Entleerung:</p> <p>a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 1100 l</p> <p>b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³/ 20 m³</p> <p>(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Restabfallsack 1,94 EUR.</p>	120l, 240 l	13,26 EUR	1100 l	19,89 EUR	<p>Die Gegenüberstellung der Gebührensätze 2020 zu 2021 erfolgt in einer tabellarischen Übersicht</p> <p>Umbenennung Gebühr</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 7</p> <p>Neue Gebühr ab 2021</p> <p>Redaktionelle Änderung Wegfall Zusatz Veranstaltungen</p> <p>Die Gegenüberstellung der Gebührensätze 2020 zu 2021 erfolgt in einer tabellarischen Übersicht</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6</p>
120l, 240 l	13,26 EUR					
1100 l	19,89 EUR					
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice</u> ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr</u> ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>				

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice</u> werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.</p> <p>(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.</p> <p>(6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr</u> werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.</p> <p>(4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die <u>Behälteraufstellgebühr und die</u> Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6 Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 4</p> <p>Aufnahme neuer Gebührentatbestand</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Reduzierung der Gebühr</p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Reduzierung der Gebühr</p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunftspflicht</p> <p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunftspflicht</p> <p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.</p>	
<p>Anlage Abfallgebührensatzung</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p>	<p>Anlage Abfallgebührensatzung</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p> <p>Anpassung einheitliche Schreibweise Einwohnergleichwert (EGW)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2021

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gebührentatbestand
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensatz
§ 6	Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 7	Reduzierung der Gebühr
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
 - a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

- (4) Die Vollservicegebühr wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Änderung der Behälteranzahl und –größe bzw. des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.

Für jede weitere Veränderung der Abfallbehältergestellung (Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

- (6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine Behälteraufstellgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

- (8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist:

a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.

b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.

c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).

d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

e) für die Aufstellung und Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 6 und 7 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.

f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 8 dieser Satzung der Erwerber.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Restabfall und Bioabfall sowie die Vollservicegebühr entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 5.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
 - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
 - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigsten Erholungsgärten;
 - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigsten Parzellen;
 - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Vollservicegebühr bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestaltung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021:
- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
28,49 EUR je Person und Kalenderjahr
 - b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
14,24 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr
 - c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
7,12 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
 - d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:
27,92 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung					3.171,97		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung				356,21	1.585,98	27.524,23	53.345,17
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	44,39	59,44	88,05	178,10	792,99	13.762,11	26.672,58
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	22,19	29,72	44,02	89,05		6.881,05	13.336,29

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

- (3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	61,03	117,27	239,53	610,31
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	48,12	92,46	188,86	481,20
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	30,51	58,63	119,76	305,15

- (4) Der Gebührensatz für die Vollservicegebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						527,87
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	175,95		175,95	175,95	263,93	263,93

Jahresgebühr in EUR Kombileerung	138,73	138,73	138,73	138,73	208,10	208,10
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	87,97	87,97	87,97	87,97	131,96	131,96
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	43,98	43,98	43,98	43,98	43,98	43,98

(5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Wechsel 8,98 EUR.

(6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Abfallbehälter.

120, 240 l	13,26 EUR
1.100 l	19,89 EUR.

(7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Entleerung:

a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l	1,70 EUR
80 l	2,28 EUR
120 l	3,38 EUR
240 l	6,85 EUR
1.100 l	30,49 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m ³	529,31 EUR
20m ³	1.025,86 EUR

(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Restabfallsack 1,94 EUR.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Die Gebühren für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.
- (4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

§ 7 Reduzierung der Gebühr

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.
- (2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Potsdam, den 2020

.....

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der
Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)**

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EGW
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EGW
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EGW
Campingplätze / Bootslichegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Abfallgebührenkalkulation 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzung	Anlage_Nr.	Tabellenblatt	Inhalt
A1_Mengengerüste			
DATEN	Anlage 0	Grunddaten	Grundlegende Daten, die im Rahmen der jährlichen Kalkulation jeweils neu ausgefüllt werden müssen
A1.0-ENTSORG	Anlage 1.0	Mengengerüste	Übersicht über das Entleerungsvolumen Restabfall/ Bioabfall/ PPK
A1.1-LEISTG	Anlage 1.1	Leistungsmengen	Recheneinheiten für Einwohner (EW) / Einwohnergleichwerte (EWG)
A2_Kostenartenrechnung			
A2.0-KA_FL	Anlage 2.0	Kostenart: Fremdleistungen	Übersicht über die abgerechneten Leistungen der Stadtentsorgung Potsdam und weiteren beauftragten Dritten
A2.1_VERW	Anlage 2.1	Kostenart: Verwaltung	Übersicht über die Kosten der Querschnittsämtler
A2.2_KA_FB	Anlage 2.2	Kostenart: Personalkosten, Kosten für Sach- und Dienstleistungen, Kosten für sonstige ordentliche Aufwendungen	Übersicht über die fachbereichsspezifischen Kosten (Servicebereich 325)
A3_Kostenstellenrechnung			
A3.1_KST_I	Anlage 3.1	Betriebsabrechnungsbogen	Detaillübersicht gemäß Kontenplan der Landeshauptstadt Potsdam, aggregierte Kostenstellen
A3.2_KST_II	Anlage 3.2	Kostenverrechnung	Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen in € pro Leistungseinheit (kkm, Frontmeter, Zuschlagsatz)
A4_Kostenzuordnung / -verrechnung			
A4.1_K-ZUORD	Anlage 4.1	Kostenzuordnung	Ermittlung der umlagefähigen Kosten / Kostenzuordnung zu den Kostenstellen
A4.2_K_VERR	Anlage 4.2	Kostenverrechnung	Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen in € pro Leistungseinheit
A5_Kostenträgerrechnung			
A5.1-RA60	Anlage 5.1	Kostenträgerrechnung RA 60 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 60l / Ermittlung der Gebühr
A5.2-RA80	Anlage 5.2	Kostenträgerrechnung RA 80 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 80l / Ermittlung der Gebühr
A5.3-RA120	Anlage 5.3	Kostenträgerrechnung RA 120 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 120l / Ermittlung der Gebühr
A5.4-RA240	Anlage 5.4	Kostenträgerrechnung RA 240 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 240l / Ermittlung der Gebühr
A5.5-RA1100	Anlage 5.5	Kostenträgerrechnung RA 1100 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 1100l / Ermittlung der Gebühr
A5.6-RA10m³	Anlage 5.6	Kostenträgerrechnung RA 10m³ Presse	Ermittlung der Kosten für Restabfall 10m³ Presse / Ermittlung der Gebühr
A5.7-RA20m³	Anlage 5.7	Kostenträgerrechnung RA 20m³ Presse	Ermittlung der Kosten für Restabfall 20m³ Presse / Ermittlung der Gebühr
A5.8-RA-Sack	Anlage 5.8	Kostenträgerrechnung RA Sack 80l	Ermittlung der Kosten für Restabfall Sack 80l / Ermittlung der Gebühr

Abkürzung	Anlage_Nr.	Tabellenblatt	Inhalt
A5.9-BIO60	Anlage 5.9	Kostenträgerrechnung BIO 60I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 60I/ Ermittlung der Gebühr
A5.10-BIO120	Anlage 5.10	Kostenträgerrechnung BIO 120I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 120I/ Ermittlung der Gebühr
A5.11-BIO240	Anlage 5.11	Kostenträgerrechnung BIO 240I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 240I/ Ermittlung der Gebühr
A5.12-BIO660	Anlage 5.12	Kostenträgerrechnung BIO 660I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 660I/ Ermittlung der Gebühr
A5.13_VOLLS	Anlage 5.13	Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung	Ermittlung der Kosten für Vollserviceleistung/ Ermittlung der Gebühr
A5.14 Behälterservice	Anlage 5.14	Kostenträger Behälterservice	Ermittlung der Kosten für die Verwaltungsgebühr Behälterwechsel
A5.15_EW	Anlage 5.14	Kostenträgerrechnung Einwohner	Ermittlung der Kosten für Grundgebühr Einwohner/ Ermittlung der Gebühr
A5.16_EWG	Anlage 5.15	Kostenträgerrechnung Einwohnergleichwert	Ermittlung der Kosten für Grundgebühr Einwohnergleichwert/ Ermittlung der Gebühr
A5.17_BW	Anlage 5.16	Kostenträgerrechnung Behälterwechsel Veranstaltungen	Ermittlung der Kosten Behälterwechsel für Veranstaltungen
A6_Abstimmung und Gebührenkalkulation			
A6.1_ABST	Anlage 6.1	Abstimmung	Abstimmung zwischen Gesamtkosten und Gebührenerlösen
A6.2_GEB.KALK	Anlage 6.2	Gebührenkalkulation	Kalkulation der Gebühr je Leistung
A6.3_K_LHP	Anlage 6.3	Kosten LHP	Übersicht über die von der LHP zu tragenden Kosten

2. Anzahl der Einwohner / Einwohnergleichwerte

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Bezeichnung	Äquivalenzziffer	Anzahl
1	2	3	4
1	Einwohner	1,00	184.000
2	Kleingartenparzellen	0,25	3.400
3	Erholungsgrundstücke	0,50	750
4	EGW je Beschäftigter	0,50	49.500
5	EGW je Dienstkraft	0,60	210
6	EGW je Kinder	0,06	68.500
7	EGW je Bett	0,60	9.400
8	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	0,30	5.500
9	EGW je Stellplatz	0,06	1.300

3. Anzahl Vollservedienstleistung-Restabfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälter-Restabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1,00	0	0
2	60	I / Behälter	13	1,00	10	130
3	60	I / Behälter	26	1,00	18	468
4	60	I / Behälter	41	1,00	0	0
5	60	I / Behälter	52	1,00	0	0
6	80	I / Behälter	1	1,00	0	0
7	80	I / Behälter	13	1,00	0	0
8	80	I / Behälter	26	1,00	20	520
9	80	I / Behälter	41	1,00	0	0
10	80	I / Behälter	52	1,00	0	0
11	120	I / Behälter	1	1,00	0	0
12	120	I / Behälter	13	1,00	3	39
13	120	I / Behälter	26	1,00	55	1.430
14	120	I / Behälter	41	1,00	0	0
15	120	I / Behälter	52	1,00	0	0
16	240	I / Behälter	1	1,00	0	0
17	240	I / Behälter	13	1,00	3	39
18	240	I / Behälter	26	1,00	70	1.820
19	240	I / Behälter	41	1,00	0	0
20	240	I / Behälter	52	1,00	280	14.560
21	1100	I / Behälter	1	1,50	0	0
22	1100	I / Behälter	26	1,50	30	780
23	1100	I / Behälter	41	1,50	0	0
24	1100	I / Behälter	52	1,50	180	9.360
25	1100	I / Behälter	104	1,50	55	5.720
26		Gesamt			724	34.885

4. Anzahl der Vollservedienstleistung-Bio-Abfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälter-Bioabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1,00	0	0
2	60	I / Behälter	13	1,00	0	0
3	60	I / Behälter	26	1,00	10	260
4	60	I / Behälter	41	1,00	5	205
5	60	I / Behälter	52	1,00	130	6.760
6	120	I / Behälter	1	1,00	0	0
7	120	I / Behälter	13	1,00	0	0
8	120	I / Behälter	26	1,00	6	156
9	120	I / Behälter	41	1,00	3	123
10	120	I / Behälter	52	1,00	100	5.200
11	240	I / Behälter	1	1,00	0	0
12	240	I / Behälter	13	1,00	0	0
13	240	I / Behälter	26	1,00	5	130
14	240	I / Behälter	41	1,00	0	0
15	240	I / Behälter	52	1,00	75	3.900
16	660	I / Behälter	1	1,50	0	0
17	660	I / Behälter	26	1,50	2	52
18	660	I / Behälter	41	1,50	1	41
19	660	I / Behälter	52	1,50	25	1.300
20	660	I / Behälter	104	1,50	0	0
21		Gesamt			362	18.127

5. Anzahl des Behälterservice Veranstaltungen

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälterservice	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	gebührenpflichtige Serviceleistung im Jahr
1	2	3	4	5	6
1	Behälterservice 120l/ 240 l Restabfall	Stück	1	1,00	1,200
2	Summe 1		1	1,00	1,200
3	Behälterservice 1100 l Restabfall	Stück	1	1,50	1,000
4	Summe 2		1	1,50	1,000
5	Gesamt				2,200

6. Anzahl der Wechsel-Pressen- Restabfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälter-Restabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	10	m³ / Behälter	1	1,0	1	1
2	10	m³ / Behälter	13	1,0	3	39
3	10	m³ / Behälter	26	1,0	0	0
4	10	m³ / Behälter	52	1,0	0	0
5	20	m³ / Behälter	1	1,0	8	8
6	20	m³ / Behälter	13	1,0	2	26
7	20	m³ / Behälter	26	1,0	1	26
8	20	m³ / Behälter	52	1,0	0	0
9	Gesamt				15	100

7. Netto-Entgelte der Stadtentsorgung Potsdam GmbH

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_KA_FL weiter verarbeitet

Zl.	Leistung	Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn pro Jahr in € / Jahr	Leistungsaufwand
1	2	3	4
1	Restabfall	6.232.951,24	wird erschrnt
1.1	↳wsc		
1.2	Befördern	5.359.005,24	wird erschrnt
1.3	Transport	837.984,00	wird erschrnt
1.4	Behälterservice	35.962,00	wird erschrnt
2	Restabfall	0,00	wird erschrnt
2.1	↳wsc	998.338,07	
2.2	Einsammeln, Befördern	870.238,07	wird erschrnt
2.3	Transport	97.420,00	wird erschrnt
2.4	Behälterservice	30.680,00	wird erschrnt
3	Biobfall	0,00	wird erschrnt
3	Vollserviceleistung für Rest- und Biotonne	23.212,00	wird erschrnt
4	Behälterservice Veranstaltungen	30.000,00	wird erschrnt
5	Sperma, herrenlose Abfälle	1.682.393,15	5.900 t
6	Schrott	106.744,27	200 t
7	Elektroalioaste	222.049,42	500 t
8	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	1.721.298,18	8.060 t
8.1	↳wsc		
8.2	Befördern	1.558.623,78	
8.3	Transport	137.877,00	
9	Behälterservice	24.697,40	wird erschrnt
9.1	↳wsc	149.338,87	wird erschrnt
9.2	mobile Sammlung	69.338,87	330 h
9.3	Schadstoffe	80.000,00	180 t
10	Wertstoffhöfe	1.327.087,57	4.902 h
11	Grünabfälle	142.694,78	230 t
12	Gesamt	12.636.007,55	

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

8. Brutto-Entgelte weiterer Fremdleistungen

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_KA_FL weiter verarbeitet

Zl.	Leistung	Auftragnehmer	Leistungspreis-brutto pro Jahr in € / Jahr	Leistungsaufwand
1	2	3	4	5
1	Restabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	EEW Energy from Waste GmbH	3.929.900,00	34.400 t
2	Spermulabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	EEW Energy from Waste GmbH	605.500,00	5.300 t
3	BIOfabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	Pro Arkades GmbH	589.200,00	8.300 t
4	Alttextilien (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	FWS GmbH	497.800,00	670 t
5	Autowrack (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	Abschleppdienst Potsdam Nord GmbH	4.500,00	10 t

9. Kosten der Querschnittsämtler

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_VERW weiter verarbeitet

Zl.	Abgebender Servicebereich Servicebereich	Kosten des Servicebereiches	Verrechnungsbasis -IST 2016, Stand 03.04.2017	Empfangender Servicebereich
		Plan 2021	LH Potsdam Plan 2021	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs * Plan 2021
1	2	3	4	5
1	Finanzen und Berichtswesen			
2	Hauptbuchhaltung	2.896.616 €	338 Produkte	8.670 €
3	Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung	1.079.900 €	338 Produkte	3.195 €
4	Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung	329.305 €	338 Produkte	974 €
5	Stadtkasse	2.828.045 €	338 Produkte	8.367 €
6	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	104.537 €	2.958 MA	13 MA
7	Arbeits- und Gesundheitsschutz	139.421 €	2.953 MA	13 MA
8	Recht	948.326 €	16.310 h	31 h
9	Versicherung	2.000.710 €	2.465 MA	13 MA
10	Personal und Organisation			
11	Personalbetreuung	1.247.545 €	2.973 MA	13 MA
12	Bezugsabrechnung	496.746 €	2.973 MA	13 MA
13	Reisekostenabrechnung	111.075 €	2.953 MA	13 MA
14	Zentrale Aus- und Fortbildung	336.754 €	2.953 MA	13 MA
15	Personalplanung	157.108 €	2.953 MA	13 MA
16	Fachbereich 32	686.822 €	321 MA	14 MA

10. Direkte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung
Informationen werden im Tabellenblatt A2.3_KA_FB weiter verarbeitet

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand in €/ Jahr
1	2	3	4
1			
	50	Personalaufwendungen	401.000,00
1a	501	Dienstaufwendungen	596.900,00
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00
1e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
1f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
1g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersersatzverpflichtungen	0,00
1h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
2	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
3	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	402.500,00
3a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00
3c	523	Mieten und Pachten	92.400,00
3d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00
3g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00
3h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0,00
3i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00
4	53	Transferaufwendungen	0,00
5	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.500,00
5a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00
5b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00
5c	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00
5d	544	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.000,00
	davon:	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	7.000,00
5f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
5g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
5h	548	Besondere Aufwendungen	0,00
5i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
6	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
7	57	Bilanzielle Abschreibungen	100,00
7a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00
7b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
7c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
7d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
8	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	64.200,00
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	64.200,00
8b	davon:	Umlagen der Querschnittsämter	0,00
8c	davon:	Fuhrpark	6.700,00
8d	davon:	Geschäftsausgaben	35.000,00
8e	davon:	IT	20.500,00
9	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
10		Direkte Kosten	1.122.700,00

11. Leistung des Servicebereiches Abfallentsorgung- Behälterwechsel/ Wechsel des Abfuhrhythmus

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_VERW weiter verarbeitet

Zl.	Leistung	Bearbeitungszeit	Anzahl der Anträge
1	Antrag Prüfung/ Bearbeitung Auftragserteilung zum Behälterwechsel	10 min	100 Stück

12. Leistungen des Servicebereiches Abfallentsorgung-Stundenverrechnung-

Informationen werden im Tabellenblatt A2.1_VERW weiter verarbeitet

Zl.	Abgebender Servicebereich Servicebereich	Kosten des Servicebereiches	Verrechnungsbasis LH Potsdam	Empfangender Servicebereich
		einschl. Umlage FBL Plan 2021	Plan 2021	Bezugsmenge des empfangenden Bereiches* Plan 2021
1	2	3	4	5
1	Bereich Abfallentsorgung			
	Behälterwechsel/ Wechsel			
1a	Abfuhrhythmus	1.198.293 €	22.222 h	17 h
1b	Daponte Gdm	1.198.293 €	22.222 h	294 h
1c	BgA DSD	1.198.293 €	22.222 h	758 h
1d	BgA DSD- PPK	1.198.293 €	22.222 h	277 h

12. Brutto-Erlöse aus Fremdleistung und Direkte Erlöse des Servicebereiches Abfallentsorgung

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_KA_FL und A2.2_KA_FB weiter verarbeitet

Zl.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag
			in €
1	2	3	4
1	4	Erträge	44.000,00
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	Sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte	688.000,00
6a	441	Mieten und Pachten	0,00
6b	442	Erträge aus Verkauf von Vorräten	0,00
6c	446	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00
6d	448	Erträge aus Kostenerstattung, Kostenumlage	688.000,00
		aus:	
		PPK	322.000,00
		Schrott	54.000,00
		Restabfallsäcke	15.500,00
		Alttextilien	497.800,00
7	45	Sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierete Eigenleistungen und	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00

13. Über-/ Unterdeckung

Informationen werden im Tabellenblatt A6.2_GEB.KALK weiter verarbeitet

Zl.	Leistungsarten	Über- / Unterdeckung (-)	Übernahme in KTR
		gem. von RT 4948 2013 von 23.06.2020	-Über- / -Unterdeckung (-)
1	2	3	4
1	Restabfall		
1.1	Behälter 60 l	7.400,08	7.400,08
1.2	Behälter 80 l	8.150,24	8.150,24
1.3	Behälter 120 l	16.198,22	16.198,22
1.4	Behälter 240 l	69.438,15	69.438,15
1.5	Behälter 1100 l	549.859,24	549.859,24
1.6	Presse 10 m³	2.426,91	2.426,91
1.7	Presse 20 m³	9.243,07	9.243,07
1.8	Sack 80 l	3.309,92	3.309,92
2	Bioabfall		0,00
2.1	Behälter 60 l	2.456,85	2.456,85
2.2	Behälter 120 l	15.727,88	15.727,88
2.3	Behälter 240 l	9.930,75	9.930,75
2.4	Behälter 660 l	17.629,53	17.629,53
3	Vollserviceleistung		0,00
3.1	Vollserviceleistung	-20.688,62	-20.688,62
	Behälterserviceleistung		
	Behälterserviceleistung < 240 l	0,00	0,00
	Behälterserviceleistung > 240 l	0,00	0,00
4	Grundgebühr		
4.1	Einwohner	393.581,69	393.581,69
4.2	Kleingartenparzellen	2.295,76	2.295,76
4.3	Erhaltungsrundstücke	140,33	140,33
4.4	EGW je Beschäftigter	60.935,69	60.935,69
4.5	EGW je Dienstkraft	-1.366,63	-1.366,63
4.6	EGW je Kind	5.514,13	5.514,13
4.7	EGW je Bett	557,05	557,05
4.8	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	6.681,01	6.681,01
4.9	EGW je Stellplatz	-266,07	-266,07
5	Behälterwechsel		
5.1	Behälterwechsel	1.383,86	0,00
Gesamt Über- Unterdeckung (-)		1.160.648,50	1.159.264,64
	Offener Betrag		-1.383,86

Verrechnung Tabellenblatt A2.KA-FL Pkt.3

Mengengrüst Entleerungsvolumen

Anlage 1.0

1. Entleerungsvolumen Restabfall unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung Restabfall
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	2.340.000
3	60	l / Behälter	4.789.200
4	60	l / Behälter	0
5	60	l / Behälter	0
6	80	l / Behälter	0
7	80	l / Behälter	1.216.800
8	80	l / Behälter	7.633.600
9	80	l / Behälter	0
10	80	l / Behälter	0
11	120	l / Behälter	24.000
12	120	l / Behälter	826.800
13	120	l / Behälter	11.856.000
14	120	l / Behälter	0
15	120	l / Behälter	0
16	240	l / Behälter	240.000
17	240	l / Behälter	374.400
18	240	l / Behälter	13.416.000
19	240	l / Behälter	0
20	240	l / Behälter	58.656.000
21	1100	l / Behälter	1.100.000
22	1100	l / Behälter	9.724.000
23	1100	l / Behälter	0
24	1100	l / Behälter	125.840.000
25	1100	l / Behälter	173.888.000
26	10 m³ Presse	l / Behälter	20.000
27	10 m³ Presse	l / Behälter	780.000
28	10 m³ Presse	l / Behälter	0
29	10 m³ Presse	l / Behälter	0
30	20 m³ Presse	l / Behälter	320.000
31	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
32	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
33	20 m³ Presse	l / Behälter	0
34	80	l / Sack	640.000
35	Gesamt	l	415.764.800

2. Entleerungsvolumen Bio-Abfall unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung BIO-Abfälle
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	0
3	60	l / Behälter	1.950.000
4	60	l / Behälter	3.444.000
5	60	l / Behälter	15.132.000
6	120	l / Behälter	0
7	120	l / Behälter	0
8	120	l / Behälter	1.404.000
9	120	l / Behälter	3.198.000
10	120	l / Behälter	13.104.000
11	240	l / Behälter	0
12	240	l / Behälter	0
13	240	l / Behälter	873.600
14	240	l / Behälter	1.968.000
15	240	l / Behälter	17.472.000
16	660	l / Behälter	0
17	660	l / Behälter	0
18	660	l / Behälter	429.000
19	660	l / Behälter	270.600
20	660	l / Behälter	8.580.000
21	Gesamt		67.825.200

3. Entleerungsvolumen PPK unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung PPK
			in l
1	2	3	4
1	240	l / Behälter	0
2	240	l / Behälter	3.213.600
3	240	l / Behälter	107.328.000
4	240	l / Behälter	0
5	240	l / Behälter	124.800
6	660	l / Behälter	0
7	660	l / Behälter	0
8	660	l / Behälter	6.520.800
9	660	l / Behälter	0
10	660	l / Behälter	0
11	1100	l / Behälter	0
12	1100	l / Behälter	35.750.000
13	1100	l / Behälter	0
14	1100	l / Behälter	157.300.000
15	1100	l / Behälter	0
16	Gesamt		310.237.200

Mengengerüst der Leistungen

Anlage 1.1

1. Rechnungseinheiten Einwohner (EW) / Einwohnerequivalente (EGW)

Zi.	Bezeichnung	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
1	Einwohner	1,00	184.000
2	Kleingartenparzellen	0,25	850
3	Erholungsgrundstücke	0,50	375
4	Summe 1		185.225
5	EGW je Beschäftigter	0,60	29.700
6	EGW je Dienstkraft	0,60	126
7	EGW je Kind	0,06	4.110
8	EGW je Bett	0,60	5.640
9	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	0,30	1.650
10	EGW je Stellplatz	0,06	78
11	Summe 2		41.304
12	Gesamt		226.529

2. Rechnungseinheiten Vollserviceleistungen Restabfall

Zi.	Häufigkeit Vollserviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240 l		
1	1	1,00	0
2	13	1,00	208
3	26	1,00	4.238
4	41	1,00	0
5	52	1,00	14.560
6	Summe 1		19.006
	Behälter 1100 l		
8	1	1,50	0
9	26	1,50	1.170
10	41	1,50	0
11	52	1,50	14.040
12	104	1,50	8.580
13	Summe 2		23.790
14	Gesamt		42.796

3. Rechnungseinheiten Vollserviceleistungen Bioabfall

Zi.	Häufigkeit Vollserviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	Behälter 60l/ 120l/ 240 l		
1	1	1,00	0
2	13	1,00	0
3	26	1,00	546
4	41	1,00	328
5	52	1,00	15.860
6	Summe 1		16.734
	Behälter 660 l		
7	1	1,50	0
8	26	1,50	78
9	41	1,50	62
10	52	1,50	1.950
11	104	1,50	0
12	Summe 2		2.090
13	Gesamt		18.824

4. Rechnungseinheiten Behälteraufstellservice Veranstaltungen

Zi.	Behälterservice	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	Behälter 120l/ 240 l		
1	Restabfall	1,00	1.200
2	Bioabfall	1,00	0
3	PPK	1,00	0
4	Summe 1	1,00	1.200
	Behälter 1100 l		
4	Restabfall	1,50	1.500
5	Bioabfall	1,50	0
6	PPK	1,50	0
7	Summe 2	1,50	1.500
8	Gesamt		2.700

Kosten der Fremdleistungen

Anlage 2.0

1. Gesamtkosten der Stadtentsorgung Potsdam

Zi.	Leistung	Einheit	Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn pro Jahr	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Kalkulatorischer Gewinn			Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Jahresfestpreis brutto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Entgelt pro Einheit brutto
					in Höhe von 3%					
					insgesamt	davon: Anteil LH Potsdam in Höhe von 51%	davon: Anteil Gesellschafter in Höhe von 49%			
		in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Einheit		
1	Restabfall									
	davon:									
2	Einsammeln, Befördern	l	5.359.005,24	415.764.800	156.087,53	79.604,64	76.482,89	5.279.400,60	6.282.486,71	0,01511
3	Umschlag, Transport	l	837.984,00	415.764.800	24.407,30	12.447,72	11.959,58	825.536,28	982.388,17	0,00236
4	Behälterservice	Stück	35.962,00		1.047,44	534,19	513,24	35.427,81	42.159,09	0,00000
5	Vollserviceleistung Restabfall	RE	0,00	42.796	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00000
6	Bioabfall									
	davon:									
7	Einsammeln, Befördern, Behälterwäsche	l	870.238,07	67.825.200	25.346,74	12.926,84	12.419,90	857.311,23	1.020.200,37	0,01504
8	Umschlag, Transport,	l	97.420,00	67.825.200	2.837,48	1.447,11	1.390,36	95.972,89	114.207,74	0,00168
9	Behälterservice	Stück	30.680,00		893,59	455,73	437,86	30.224,27	35.966,88	0,00000
10	Vollserviceleistung Bioabfall	RE	0,00	18.824	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00000
11	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	23.212,00	61.620	676,08	344,80	331,28	22.867,20	27.211,97	0,44161
12	Spermmüll, herrenlose Abfälle	t	1.682.393,15	5.800	49.001,74	24.990,89	24.010,85	1.657.402,26	1.972.308,69	340,05322
13	Schrott	t	106.744,27	200	3.109,06	1.585,62	1.523,44	105.158,65	125.138,79	625,69397
14	Elektrogeräte	t	222.049,42	500	6.467,46	3.298,40	3.169,05	218.751,02	260.313,71	520,62742
15	Papier,Pappe, Kartonagen (PPK)									
	davon:									
16	Einsammeln, Befördern	t	1.558.623,78	8.060	45.396,81	23.152,37	22.244,44	1.535.471,41	1.827.210,97	226,70111
17	Umschlag, Transport	t	137.977,00	8.060	4.018,75	2.049,56	1.969,19	135.927,44	161.753,65	20,06869
18	Behälterservice	Stück	24.697,40		719,34	366,86	352,48	24.330,54	28.953,34	0,00000
19	Behälterservice Veranstaltungen	RE	30.000,00	2.700	873,79	445,63	428,16	29.554,37	35.169,70	13,02581
20	Schädstoffe	t								
	davon:									
21	Sammlung	h	69.338,87	330	2.019,58	1.029,99	989,59	68.308,88	81.287,57	246,32598
22	Entsorgung	t	80.000,00	180				80.000,00	95.200,00	528,88889
23	Wertstoffhöfe	h	1.327.087,57	4.902	38.653,04	19.713,05	18.939,99	1.307.374,52	1.555.775,68	317,37570
24	Grünabfälle	t	142.594,78	230	4.153,25	2.118,16	2.035,09	140.476,62	167.167,18	726,81384
25	Gesamt		12.636.007,55		365.708,96	186.511,57	179.197,39	12.449.495,98	14.814.900,22	

3%	51%	49%	Mehrwertsteuer:	1,19
----	-----	-----	-----------------	------

2. Gesamtkosten weiterer Fremdleistungen

Zi.	Leistung	Einheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Leistungspreis pro Jahr-brutto	Entgelt pro Einheit brutto
			in Einheit	in € / Jahr	in € / Einheit
1	2	3	4	5	6
1	Restabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	34.400	3.929.900,00	114,24128
2	Sperrmüllbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	5.300	605.500,00	114,24528
3	Bioabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	8.300	589.200,00	70,98795
4	Alttextilien (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	t	670	497.800,00	742,98507
5	Autowrack (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	Stück	10	4.500,00	450,00000
6	Gesamt			5.626.900,00	

3. Gesamtkosten zur Verrechnung

Zi.	Leistung	Verrechnungseinheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Gesamtkostenbrutto	Querfinanzierung	Gesamtkostenbrutto zur Verrechnung	Entgelt pro Einheit brutto
			in Einheit	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Einheit
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Restabfall	l	415.764.800	11.236.933,97	350.000,00	11.586.933,97	0,027869
	davon:						
1.1	Einsammeln, Befördern			6.282.486,71	350.000,00	6.632.486,71	
1.2	Umschlag, Transport			982.388,17	0,00	982.388,17	
1.3	Behandlung, Verwertung, Beseitigung			3.929.900,00	0,00	3.929.900,00	
1.4	Behälterservice			42.159,09		42.159,09	
1.5	Vollserviceleistung	RE	42.796	0,00	0,00	0,00	
2	Bioabfall	l	67.825.200	1.759.574,98	-500.000,00	1.259.574,98	0,018571
	davon:						
2.1	Einsammeln, Befördern, Behälterwäsche			1.020.200,37	-500.000,00	520.200,37	
2.2	Umschlag, Transport			114.207,74	0,00	114.207,74	
2.3	Behandlung, Verwertung, Beseitigung			589.200,00	0,00	589.200,00	
2.4	Behälterservice	Stück		35.966,88		35.966,88	
2.5	Vollserviceleistung	RE	18.824	0,00		0,00	
3.	Vollserviceleistung Rest- und Bioabfall	RE	61.620	27.211,97	150.000,00	177.211,97	2,875907
8.	Behälterservice Veranstaltungen	RE	2.700	35.169,70	-1.383,86	33.785,84	12,513274
4.	Sperrmüll, herrenlose Abfälle	EGW	226.529	2.577.808,69		2.577.808,69	11,379597
5.	Schrott, Autowracks	EGW	226.529	129.638,79	0,00	129.638,79	0,572283
6.	Elektrogeräte	EGW	226.529	260.313,71	0,00	260.313,71	1,149141
7.	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	EGW	226.529	2.017.917,96	0,00	2.017.917,96	8,907990
	davon:						
7.1	Einsammeln, Befördern			1.827.210,97		1.827.210,97	
7.2	Umschlag, Transport			161.753,65		161.753,65	
7.3	Behälterservice			28.953,34		28.953,34	
9.	Alttextilien	EGW-Personen	185.225	497.800,00	0,00	497.800,00	2,687542
10.	Schadstoffe	EGW	226.529	176.487,57	0,00	176.487,57	0,779095
	davon:						
10.1	Einsammeln			81.287,57	0,00	81.287,57	
10.2	Entsorgung			95.200,00	0,00	95.200,00	
11.	Wertstoffhöfe	EGW	226.529	1.555.775,68	0,00	1.555.775,68	6,867887
12.	Grünabfälle	EGW-Personen	185.225	167.167,18	0,00	167.167,18	0,902509
13.	Gesamt			20.441.800,22	-1.383,86	20.440.416,36	

20.441.800,22

20.440.416,36

Abweichung

Überdeckung aus
2019 (Tabellenblatt
-1.383,86 DATEN Pkt. 12)

4. Gesamterlöse aus Fremdleistungen

Zi.	Leistung	Einheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Leistungspreis pro Jahr-brutto	Entgelt pro Einheit
1	2	3	in Einheit	in € / Jahr	in € / Einheit
1	2	3	4	5	6
1	Restabfall (Säcke)	Stück	8.000	15.500,00	1.93750
2	Schrott	t	200	54.000,00	270.00000
3	PPK	t	8.060	322.000,00	39.95037
4	Alttextilien	t	670	497.800,00	742,98507
5	Gesamt			889.300,00	

1. Verwaltungskosten

Anlage 2.1

Zi.	Abgebender Servicebereich				Empfangender Servicebereich				Erläuterung
	Servicebereich	Organisations Nr.	Kosten des Servicebereiches	Umlageschlüssel	Verrechnungsbasis- LH Potsdam	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs *	Zuschlagsatz / Kostensatz für Verrechnung	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	
			Plan 2021						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Hauptbuchhaltung	112	2.896.616,48 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	8.569,87 €/Produkt	0,30%	8.569,87 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Geschäftsbuchhaltung ,AG Jahresabschluss und AG Geschäftsbuchhaltung
2	Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung	103	1.079.900,36 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	3.194,97 €/Produkt	0,30%	3.194,97 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Haushalt/KLR, AG Ergebnishaushalt
3	Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung	15	329.305,20 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	974,28 €/Produkt	0,30%	974,28 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Kosten des Fachbereiches Verwaltungsmanagement, Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung
4	Stadtkasse	115	2.828.044,76 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	8.367,00 €/Produkt	0,30%	8.367,00 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Gesamtkosten der LHP
5	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	1546	104.537,40 €	Personalschlüssel	2.956 MA	13 MA	35,36 €/MA	459,74 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
6	Arbeits- und Gesundheitsschutz	909	139.421,15 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	47,21 €/MA	613,77 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
7	Recht	931	948.326,06 €	Stundenverrechnungssatz	16.310 h	31 h	58,14 €/h	1.802,46 €	Anzahl der Stunden für Rechtsberatung
8	Versicherung	931	2.000.709,71 €	Personalschlüssel	2.465 MA	13 MA	811,65 €/MA	10.551,41 €	Kostenanteil des Bereiches Abfallentsorgung an der Unfallversicherung je MA
9	Personal und Organisation	932						10.285,95 €	
9a	Personalbetreuung	9321	1.247.544,53 €	Personalschlüssel	2.973 MA	13 MA	419,62 €/MA	5.455,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9b	Bezügeabrechnung	9321	496.746,34 €	Personalschlüssel	2.973 MA	13 MA	167,09 €/MA	2.172,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9c	Reisekostenabrechnung	9321	111.074,80 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	37,61 €/MA	488,98 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9d	Zentrale Aus- und Fortbildung	9321	335.753,65 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	113,70 €/MA	1.478,09 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9e	Personalplanung	9321	157.108,29 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	53,20 €/MA	691,64 €	
10	GESAMT: Indirekte zentrale Kosten - Querschnittsämtler-							44.819,45 €	
11	Fachbereich 32	32	586.822,00 €	Personalschlüssel	321 MA	14 MA	1.828,11 €/MA	25.593,48 €	Anteilige Kosten des Fachbereiches 32 nach MA-Schlüssel
12	GESAMT: Direkte zentrale Kosten- Fachbereich 32							25.593,48 €	
13	GESAMT: Zentrale Kosten							70.412,94 €	

2. Leistungsverrechnung des Servicebereiches Abfallentsorgung

Zi.	Empfänger Servicebereich				Abgebender Servicebereich				Erläuterung
	Servicebereich	Organisations Nr.	Kosten des Servicebereiches	Umlageschlüssel	Verrechnungsbasis der LH Potsdam	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs *	Zuschlagsatz / Kostensatz für Verrechnung	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	
			Plan 2021		Plan 2021				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	5
	Innerhalb der KrE Abfallentsorgung								
	KST Behälterwechsel		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	17 h	53,92 €/h	898,73 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den Behälterwechsel
	GESAMT: Direkte zentrale Kostenanteile Servicebereich 325 für die KrE Abfallentsorgung							898,73 €	
	außerhalb der KrE Abfallentsorgung								
	KST Deponie Golm		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	294 h	53,92 €/h	15.853,57 €	Anzahl der geleisteten Stunden für die Deponie Golm
	KST BgA DSD		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	758 h	53,92 €/h	40.874,18 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den BgA DSD
	KST BgA DSD- PPK		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	277 h	53,92 €/h	14.936,87 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den BgA DSD-PPK
	GESAMT: Direkte zentrale Kostenanteile Servicebereich 325 außerhalb der KrE Abfallentsorgung							71.664,63 €	

Servicebereich 325 - Gesamtkosten-Erlöse / Direkte Kosten-Erlöse

Anlage 2.2

1. Gesamtkosten Servicebereich 325

Information: nicht verwendete Konten sind ausgeblendet!

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand
1	2	3	in € 4
1	50	Personalaufwendungen	781.000,00
2	501	Dienstaufwendungen	596.900,00
3	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00
4	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00
10	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
11	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.900,00
13	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00
14	523	Mieten und Pachten	92.400,00
17	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00
18	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00
19	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	
20	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00
21	53	Transferaufwendungen	0,00
22	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.566.916,36
23	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00
24	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00
25	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00
26	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
27	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.447.416,36
		<u>davon</u>	
		Erstattungen für Entsorgung	20.440.416,36
		Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	7.000,00
32	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
33	57	Bilanzielle Abschreibungen	100,00
24	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00
38	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94
39	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94
		<u>davon</u>	
39 a		Zentrale Kosten	70.412,94
39 b		Fuhrpark	6.700,00
39 c		Geschäftsausgaben	35.000,00
39 d		IT	20.500,00
40	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
41		Gesamtaufwendungen	21.683.529,29

Information: Kosten des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

1.172.700,00

2. Direkte Kosten

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	anteiliger Gesamtaufwand in €
1	2	3	4
1	50	Personalaufwendungen	781.000,00
1a	501	Dienstaufwendungen	596.900,00
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00
1e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
1f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
1g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00
1h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
2	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
3	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.900,00
3a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00
3c	523	Mieten und Pachten	92.400,00
3d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00
3g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00
3h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	
3i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00
4	53	Transferaufwendungen	0,00
5	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	126.500,00
5a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00
5b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00
5c	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00
5d	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.000,00
5f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
5g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
5h	548	Besondere Aufwendungen	0,00
5i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
6	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
7	57	Bilanzielle Abschreibungen	100,00
7a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00
7b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
7c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
7d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
8	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	62.200,00
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	62.200,00
		<i>Zentrale Kosten</i>	
		<i>Fuhrpark</i>	6.700,00
		<i>Geschäftsausgaben</i>	35.000,00
		<i>IT</i>	20.500,00
9	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
10		Direkte Kosten	1.172.700,00

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

3. Gesamterträge Servicebereich 325

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	889.300,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
11	49	außerordentliche Erträge	0,00
12	4	Gesamterträge	889.300,00

Information: Erlöse des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger **0,00**

4. Direkte Erlöse des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
11	481	<i>Erträge aus interne Leistungsbeziehungen</i>	0,00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00
13	4	Direkte Erträge	0,00

Kostenstellenrechnung gemäß Kontenplan

Anlage 3.1

Information: nicht verwendete Konten sind ausgeblendet!!!

Zi.	Nr. Kostenart	Bezeichnung	Gesamt-ertrag/-aufwand € / Jahr	Kostenstellen						Gesamt-erträge/-kosten € / Jahr
				Leistungs-kostenstellen € / Jahr	Deponie Goltm € / Jahr	BgA DSD € / Jahr	BgA DSD-PPK € / Jahr	Direkte zentrale Kosten € / Jahr	Indirekte zentrale Kosten € / Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	4	Erträge	889.300,00	889.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	889.300,00
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00							0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00							0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00							0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00							0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	889.300,00	889.300,00						889.300,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00							0,00
8	46	Finanzerträge	0,00							0,00
9	47	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00							0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00							0,00
11	49	außerordentliche Erträge	0,00							0,00
12	5	Aufwendungen	21.683.529,29	20.440.416,36	15.853,57	40.874,18	14.936,87	1.126.628,85	44.819,45	21.683.529,29
13	50	Personalaufwendungen	781.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	781.000,00	0,00	781.000,00
13a	501	Dienstaufwendungen	596.900,00					596.900,00		596.900,00
13b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00					29.200,00		29.200,00
13c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00					154.900,00		154.900,00
13d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00					0,00		0,00
13e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00					0,00		0,00
13f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00					0,00		0,00
13g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00					0,00		0,00
13h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00					0,00		0,00
14	51	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	202.900,00	0,00	202.900,00
15a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00					0,00		0,00
15b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00					1.000,00		1.000,00
15c	523	Mieten und Pachten	92.400,00					92.400,00		92.400,00
15d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00					0,00		0,00
15e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00					0,00		0,00
15f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00					6.000,00		6.000,00
15g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00					94.000,00		94.000,00
15h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	.					.		0,00
15i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00					9.500,00		9.500,00
16	53	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.566.916,36	20.440.416,36	0,00	0,00	0,00	126.500,00	0,00	20.566.916,36
17a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00					200,00		200,00
17b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00					1.000,00		1.000,00
17c	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00					118.300,00		118.300,00
17d	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00					0,00		0,00
17e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.447.416,36	20.440.416,36				7.000,00		20.447.416,36
17f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00					0,00		0,00
17g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00					0,00		0,00
17h	548	Besondere Aufwendungen	0,00					0,00		0,00
17i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00					0,00		0,00
18	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	57	Bilanzielle Abschreibungen	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
19a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00					100,00		100,00
19b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00					0,00		0,00
19c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00					0,00		0,00
19d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00					0,00		0,00
20	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94	0,00	15.853,57	40.874,18	14.936,87	16.128,85	44.819,45	132.612,94
20a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94		15.853,57	40.874,18	14.936,87	16.128,85	44.819,45	132.612,94
21	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22		Saldo Aufwendungen ./. Erträge	20.794.229,29	19.551.116,36	15.853,57	40.874,18	14.936,87	1.126.628,85	44.819,45	20.794.229,29

Kostenstellenrechnung

Anlage 3.2

Zl.	Konten- gruppen	Bezeichnung Kostenart	Einheit	Gesamt- ertrag/ -aufwand	Kostenstellen																		Gesamt- erträge/ -kosten
					Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung	Behälterauf- stellservice Veranstaltungen	Spermmüll	Schrott	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel Direkte Vw-Gebühr	Deponie Goltm keine Verrechnung	BgA DSD keine Verrechnung	BgA DSD-PPK keine Verrechnung	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		Erträge		889.300,00	15.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.000,00	0,00	322.000,00	497.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	889.300,00
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	€	0,00																		0,00	
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	€	0,00																		0,00	
4	42	sonstige Transfererträge	€	0,00																		0,00	
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	€	0,00																		0,00	
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	€	889.300,00	15.500,00					54.000,00		322.000,00	497.800,00									889.300,00	
7	45	sonstige ordentliche Erträge	€	0,00																		0,00	
8	46	Finanzerträge	€	0,00																		0,00	
9	47	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	€	0,00																		0,00	
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	€	0,00																		0,00	
11	49	außerordentliche Erträge	€	0,00																		0,00	
12		Aufwendungen		21.683.529,29	11.586.933,97	1.259.574,98	177.211,97	33.785,84	2.577.808,69	129.638,79	260.313,71	2.017.917,96	497.800,00	176.487,57	1.555.775,68	167.167,18	898,73	15.853,58	40.874,20	14.936,88	1.125.730,10	44.819,45	21.683.529,29
13	50	Personalaufwendungen	€	781.000,00													585,76	10.332,73	26.640,18	9.735,26	733.706,07		781.000,00
14	51	Versorgungsaufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
15	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€	202.900,00													152,18	2.684,39	6.920,99	2.529,17	190.613,27		202.900,00
16	53	Transferaufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
17	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	€	20.566.916,36	11.586.933,97	1.259.574,98	177.211,97	33.785,84	2.577.808,69	129.638,79	260.313,71	2.017.917,96	497.800,00	176.487,57	1.555.775,68	167.167,18	94,88	1.673,61	4.314,96	1.576,84	118.839,72		20.566.916,36
18	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
19	57	Bilanzziele Abschreibungen	€	100,00													0,08	1,32	3,41	1,25	93,94		100,00
20	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	€	132.612,94													65,85	1.161,52	2.994,67	1.094,36	82.477,10	44.819,45	132.612,94
21	59	Außerordentliche Aufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
22		Gesamtsumme-Saldo	€	20.794.229,29	11.571.433,97	1.259.574,98	177.211,97	33.785,84	2.577.808,69	75.638,79	260.313,71	1.695.917,96	0,00	176.487,57	1.555.775,68	167.167,18	898,73	15.853,58	40.874,20	14.936,88	1.125.730,10	44.819,45	20.794.229,29

Kostenstellen				Kostenstellen								Kostenstellen	Kostenstellen			Kostenstellen	
Direkte Verrechnung (über Entsorgungsleistung)				Indirekte Verrechnung (über Einwohnergleichwert)								Direkte Vw- Gebühr	keine Verrechnung			Verrechnung (über Zuschlagsatz)	
Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung für Rest- und Bioabfall	Behälteraufstellservice Veranstaltungen	Sperrmüll	Schrott	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel	Deponie Golm	BgA DSD	BgA DSD -PPK	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	20		
11.571.433,97 €	1.259.574,98 €	177.211,97 €	33.785,84 €	2.577.808,69 €	75.638,79 €	260.313,71 €	1.695.917,96 €	0,00 €	176.487,57 €	1.555.775,68 €	167.167,18 €	898,73 €	15.853,58 €	40.874,20 €	14.936,88 €	1.125.730,10 €	44.819,45 €
0,02783 €	0,01857 €	2,87591 €	12,51327 €	11,37960 €	0,33390 €	1,14914 €	7,48654 €	0,00000 €	0,77909 €	6,86789 €	0,90251 €	53,92 €	53,92 €	53,92 €	53,92 €	5,76%	0,23%
11.571.433,97 €	1.259.574,98 €	177.211,97 €	33.785,84 €	2.577.808,69 €	75.638,79 €	260.313,71 €	1.695.917,96 €	0,00 €	176.487,57 €	1.555.775,68 €	167.167,18 €	898,73 €	15.853,58 €	40.874,20 €	14.936,88 €	1.125.730,10 €	44.819,45 €
<i>415.764.800 I</i>	<i>67.825.200 I</i>	<i>61.620 RE</i>	<i>2.700 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>185.225 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>185.225 RE</i>	<i>17 h</i>	<i>294 h</i>	<i>758 h</i>	<i>277 h</i>	-	-
<i>415.764.800 I</i>	<i>67.825.200 I</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 h</i>	<i>0 h</i>	<i>0 h</i>	-	-
<i>0 I</i>	<i>0 I</i>	<i>61.620 RE</i>	<i>2.700 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>185.225 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>226.529 RE</i>	<i>185.225 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 h</i>	<i>0 h</i>	<i>0 h</i>	-	-
<i>0 I</i>	<i>0 I</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>0 RE</i>	<i>17 h</i>	<i>294 h</i>	<i>758 h</i>	<i>277 h</i>	-	-

Kostenstellen				Kostenstellen								Kostenstellen	Kostenstellen			Kostenstellen	
Direkte Verrechnung (über Entsorgungsleistung)				Indirekte Verrechnung (über Einwohnergleichwert)								Direkte Vw- Gebühr	keine Verrechnung			Verrechnung (über Zuschlagsatz)	
Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung für Rest- und Bioabfall	Behälteraufstellservice Veranstaltungen	Sperrmüll	Schrott	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel	Deponie Golm	BgA DSD	BgA DSD -PPK	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	20		
11.571.433,97 €	1.259.574,98 €	177.211,97 €	33.785,84 €	2.577.808,69 €	75.638,79 €	260.313,71 €	1.695.917,96 €	0,00 €	176.487,57 €	1.555.775,68 €	167.167,18 €	898,73 €	15.853,58 €	40.874,20 €	14.936,88 €	1.125.730,10 €	44.819,45 €
0,02783 €	0,01857 €	2,87591 €	12,51327 €	11,37960 €	0,33390 €	1,14914 €	7,48654 €	0,00000 €	0,77909 €	6,86789 €	0,90251 €	53,92375 €	53,92375 €	53,92375 €	53,92375 €	5,76%	0,23%
11.571.433,97 €	1.259.574,98 €	177.211,97 €	33.785,84 €	2.577.808,69 €	75.638,79 €	260.313,71 €	1.695.917,96 €	0,00 €	176.487,57 €	1.555.775,68 €	167.167,18 €	898,73 €	15.853,58 €	40.874,20 €	14.936,88 €	1.125.730,10 €	44.819,45 €
<i>415.764.800 I</i>	<i>67.825.200 I</i>	<i>61.620</i>	<i>2.700</i>	<i>226.529</i>	<i>226.529</i>	<i>226.529</i>	<i>226.529</i>	<i>185.225</i>	<i>226.529</i>	<i>226.529</i>	<i>185.225</i>	<i>17</i>	<i>294</i>	<i>758</i>	<i>277</i>	-	-

Kostenstellenverrechnung

Anlage 4.2

Zi.	Behältervolumen	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Restabfall		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	7.129.200 l	0,02783 €	198.417,63 €
3	Restabfall 80 l	8.850.400 l	0,02783 €	246.321,52 €
4	Restabfall 120 l	12.706.800 l	0,02783 €	353.651,63 €
5	Restabfall 240 l	72.686.400 l	0,02783 €	2.022.984,82 €
6	Restabfall 1100 l	310.552.000 l	0,02783 €	8.643.184,71 €
7	Restabfall 10 m³	800.000 l	0,02783 €	22.265,35 €
8	Restabfall 20 m³	2.400.000 l	0,02783 €	66.796,04 €
9	Restabfall Sack	640.000 l	0,02783 €	17.812,28 €
10	GESAMT	415.764.800 l		11.571.433,97 €

Zi.	Behältervolumen	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Bioabfall		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
1	Bioabfall 60 l	20.526.000 l	0,01857 €	381.186,29 €
2	Bioabfall 120 l	17.706.000 l	0,01857 €	328.816,35 €
3	Bioabfall 240 l	20.313.600 l	0,01857 €	377.241,83 €
4	Bioabfall 660 l	9.279.600 l	0,01857 €	172.330,52 €
5	GESAMT	67.825.200 l		1.259.574,98 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
	Behälter 60l/ 80l/120l/ 240 l			
2	Vollserviceleistung 1	0 RE	2,87591 €	0,00 €
3	Vollserviceleistung 13	208 RE	2,87591 €	598,19 €
4	Vollserviceleistung 26	4.784 RE	2,87591 €	13.758,34 €
5	Vollserviceleistung 41	328 RE	2,87591 €	943,30 €
6	Vollserviceleistung 52	30.420 RE	2,87591 €	87.485,10 €
7	Vollserviceleistung < 240 l	35.740 RE		102.784,93 €
	Behälter 660 l/1100 l			
9	Vollserviceleistung 1 >240 l	0 RE	2,87591 €	0,00 €
10	Vollserviceleistung 26 >240 l	1.248 RE	2,87591 €	3.589,13 €
11	Vollserviceleistung 41 >240 l	62 RE	2,87591 €	176,87 €
12	Vollserviceleistung 52 >240 l	15.990 RE	2,87591 €	45.985,76 €
13	Vollserviceleistung 104 >240 l	8.580 RE	2,87591 €	24.675,28 €
14	Vollserviceleistung > 240 l	25.880 RE		74.427,04 €
15	GESAMT	61.620 RE		177.211,97 €

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Behälteraufstellservice Veranstaltungen		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Behälter 120l/ 240 l Behälteraufstellservice < 240 l	1.200 RE	12,51327 €	15.015,93 €
3	Behälter 1100 l			
4	Behälteraufstellservice > 240 l	1.500 RE	12,51327 €	18.769,91 €
5	GESAMT	2.700 RE		33.785,84 €

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Sperrmüll		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	11,37960 €	2.093.845,82 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	11,37960 €	9.672,66 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	11,37960 €	4.267,35 €
5		185.225		2.107.785,82 €
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	11,37960 €	337.974,03 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	11,37960 €	1.433,83 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	11,37960 €	46.770,14 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	11,37960 €	64.180,93 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	11,37960 €	18.776,33 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	11,37960 €	887,61 €
12	Summe 2	41.304		470.022,87 €
13	GESAMT	226.529		2.577.808,69 €

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Schrott		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,33390 €	61.438,22 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,33390 €	283,82 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,33390 €	125,21 €
5		185.225		61.847,25 €
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	0,33390 €	9.916,93 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	0,33390 €	42,07 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	0,33390 €	1.372,34 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	0,33390 €	1.883,21 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	0,33390 €	550,94 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	0,33390 €	26,04 €
12		41.304		13.791,54 €
13	GESAMT	226.529		75.638,79 €

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Elektrogeräte		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	1,14914 €	211.441,90 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	1,14914 €	976,77 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	1,14914 €	430,93 €
5		185.225		212.849,60 €
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	1,14914 €	34.129,48 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	1,14914 €	144,79 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	1,14914 €	4.722,97 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	1,14914 €	6.481,15 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	1,14914 €	1.896,08 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	1,14914 €	89,63 €
12		41.304		47.464,11 €
13	GESAMT	226.529		260.313,71 €

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten PPK		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	7,48654 €	1.377.522,99 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	7,48654 €	6.363,56 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	7,48654 €	2.807,45 €
5		185.225		1.386.694,00 €
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	7,48654 €	222.350,18 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	7,48654 €	943,30 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	7,48654 €	30.769,67 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	7,48654 €	42.224,07 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	7,48654 €	12.352,79 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	7,48654 €	583,95 €
12		41.304		309.223,97 €
13	GESAMT	226.529		1.695.917,96 €

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Alttextilien		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,00000 €	0,00 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,00000 €	0,00 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,00000 €	0,00 €
5		185.225		0,00 €
6	EGW je Beschäftigter	0 RE	0,00000 €	0,00 €
7	EGW je Dienstkraft	0 RE	0,00000 €	0,00 €
8	EGW je Kind	0 RE	0,00000 €	0,00 €
9	EGW je Bett	0 RE	0,00000 €	0,00 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	0 RE	0,00000 €	0,00 €
11	EGW je Stellplatz	0 RE	0,00000 €	0,00 €
12		0		0,00 €
13	Gesamt	185.225		0,00 €

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Schadstoffe		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,77909 €	143.353,45 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,77909 €	662,23 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,77909 €	292,16 €
5		185.225		144.307,84 €
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	0,77909 €	23.139,12 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	0,77909 €	98,17 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	0,77909 €	3.202,08 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	0,77909 €	4.394,09 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	0,77909 €	1.285,51 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	0,77909 €	60,77 €
12		41.304		32.179,73 €
13	Gesamt	226.529		176.487,57 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Wertstoffhöfe		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	6,86789 €	1.263.691,29 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	6,86789 €	5.837,70 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	6,86789 €	2.575,46 €
5		185.225		1.272.104,46 €
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	6,86789 €	203.976,26 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	6,86789 €	865,35 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	6,86789 €	28.227,02 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	6,86789 €	38.734,89 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	6,86789 €	11.332,01 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	6,86789 €	535,70 €
12		41.304		283.671,22 €
13	Gesamt	226.529		1.555.775,68 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Grünabfälle		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,90251 €	166.061,61 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,90251 €	767,13 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,90251 €	338,44 €
5		185.225		167.167,18 €
6	EGW je Beschäftigter	0 RE	0,90251 €	0,00 €
7	EGW je Dienstkraft	0 RE	0,90251 €	0,00 €
8	EGW je Kind	0 RE	0,90251 €	0,00 €
9	EGW je Bett	0 RE	0,90251 €	0,00 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	0 RE	0,90251 €	0,00 €
11	EGW je Stellplatz	0 RE	0,90251 €	0,00 €
12		0		0,00 €
13	Gesamt	185.225		167.167,18 €

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Behälterwechsel		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Behälterwechsel	16,67 h	53,92375 €	898,73 €
3	Gesamt	17		898,73 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Direkte Kosten		
		Summe Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	198.417,63 €	5,76%	11.424,65 €
3	Restabfall 80 l	246.321,52 €	5,76%	14.182,90 €
4	Restabfall 120 l	353.651,63 €	5,76%	20.362,84 €
5	Restabfall 240 l	2.022.984,82 €	5,76%	116.481,07 €
6	Restabfall 1100 l	8.643.184,71 €	5,76%	497.664,33 €
7	Restabfall 10 m³	22.265,35 €	5,76%	1.282,01 €
8	Restabfall 20 m³	66.796,04 €	5,76%	3.846,04 €
9	Restabfall Sack	17.812,28 €	5,76%	1.025,61 €
10	Bioabfall 60 l	381.186,29 €	5,76%	21.948,25 €
11	Bioabfall 120 l	328.816,35 €	5,76%	18.932,86 €
12	Bioabfall 240 l	377.241,83 €	5,76%	21.721,14 €
13	Bioabfall 660 l	172.330,52 €	5,76%	9.922,59 €
14	Vollserviceleistung < 240 l	102.784,93 €	5,76%	5.918,23 €
15	Vollserviceleistung > 240 l	74.427,04 €	5,76%	4.285,42 €
16	Behälteraufstellservice < 240 l	15.015,93 €	5,76%	864,60 €
17	Behälteraufstellservice > 240 l	18.769,91 €	5,76%	1.080,75 €
18	Einwohner	5.317.355,28 €	5,76%	306.167,01 €
19	Kleingartenparzellen	24.563,87 €	5,76%	1.414,36 €
20	Erholungsgrundstücke	10.837,00 €	5,76%	623,98 €
21	EGW je Beschäftigter	831.485,99 €	5,76%	47.875,98 €
22	EGW je Dienstkraft	3.527,52 €	5,76%	203,11 €
23	EGW je Kind	115.064,22 €	5,76%	6.625,26 €
24	EGW je Bett	157.898,35 €	5,76%	9.091,60 €
25	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	46.193,67 €	5,76%	2.659,78 €
26	EGW je Stellplatz	2.183,70 €	5,76%	125,73 €
27	Behälterwechsel	898,73 €	0,00%	0,00 €
28	Gesamt	19.552.015,09		1.125.730,10

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Direkte Kosten		
		Summe Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	198.417,63 €	0,23%	454,86 €
3	Restabfall 80 l	246.321,52 €	0,23%	564,67 €
4	Restabfall 120 l	353.651,63 €	0,23%	810,72 €
5	Restabfall 240 l	2.022.984,82 €	0,23%	4.637,54 €
6	Restabfall 1100 l	8.643.184,71 €	0,23%	19.813,85 €
7	Restabfall 10 m³	22.265,35 €	0,23%	51,04 €
8	Restabfall 20 m³	66.796,04 €	0,23%	153,12 €
9	Restabfall Sack	17.812,28 €	0,23%	40,83 €
10	Bioabfall 60 l	381.186,29 €	0,23%	873,84 €
11	Bioabfall 120 l	328.816,35 €	0,23%	753,79 €
12	Bioabfall 240 l	377.241,83 €	0,23%	864,80 €
13	Bioabfall 660 l	172.330,52 €	0,23%	395,05 €
14	Vollserviceleistung < 240 l	102.784,93 €	0,23%	235,63 €
15	Vollserviceleistung > 240 l	74.427,04 €	0,23%	170,62 €
16	Behälteraufstellservice < 240 l	15.015,93 €	0,23%	34,42 €
17	Behälteraufstellservice > 240 l	18.769,91 €	0,23%	43,03 €
18	Einwohner	5.317.355,28 €	0,23%	12.189,63 €
19	Kleingartenparzellen	24.563,87 €	0,23%	56,31 €
20	Erholungsgrundstücke	10.837,00 €	0,23%	24,84 €
21	EGW je Beschäftigter	831.485,99 €	0,23%	1.906,12 €
22	EGW je Dienstkraft	3.527,52 €	0,23%	8,09 €
23	EGW je Kind	115.064,22 €	0,23%	263,78 €
24	EGW je Bett	157.898,35 €	0,23%	361,97 €
25	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	46.193,67 €	0,23%	105,90 €
26	EGW je Stellplatz	2.183,70 €	0,23%	5,01 €
27	Behälterwechsel	898,73 €	0,00%	0,00 €
28	Gesamt	19.552.015,09		44.819,45

Prüfsumme: Vergleich Kostenstellenverrechnung mit Kostenträgerrechnung je Leistung

Anmerkung: Sollten sich eine Differenz größer/ kleiner null ergeben, ist die Kostenträgerverrechnung nicht korrekt!

Zi.	Bezeichnung	Prüfsumme gesamt (inkl. indirekte Kosten)		
		Summe gemäß Kostenstellenver.	Summe gemäß Kostenträger	Differenz
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	210.297,14 €	210.297,14 €	0,00 €
3	Restabfall 80 l	261.069,10 €	261.069,10 €	0,00 €
4	Restabfall 120 l	374.825,19 €	374.825,19 €	0,00 €
5	Restabfall 240 l	2.144.103,42 €	2.144.103,42 €	0,00 €
6	Restabfall 1100 l	9.160.662,88 €	9.160.662,88 €	0,00 €
7	Restabfall 10 m ³	23.598,40 €	23.598,40 €	0,00 €
8	Restabfall 20 m ³	70.795,20 €	70.795,20 €	0,00 €
9	Restabfall Sack	18.878,72 €	18.878,72 €	0,00 €
10	Bioabfall 60 l	404.008,38 €	404.008,38 €	0,00 €
11	Bioabfall 120 l	348.502,99 €	348.502,99 €	0,00 €
12	Bioabfall 240 l	399.827,76 €	399.827,76 €	0,00 €
13	Bioabfall 660 l	182.648,16 €	182.648,16 €	0,00 €
14	Vollserviceleistung < 240 l	108.938,79 €	108.938,79 €	0,00 €
15	Vollserviceleistung > 240 l	78.883,08 €	78.883,08 €	0,00 €
16	Behälteraufstellservice < 240 l	15.914,95 €	15.914,95 €	0,00 €
17	Behälteraufstellservice > 240 l	19.893,69 €	19.893,69 €	0,00 €
18	Einwohner	5.635.711,93 €	5.635.711,93 €	0,00 €
19	Kleingartenparzellen	26.034,54 €	26.034,54 €	0,00 €
20	Erholungsgrundstücke	11.485,83 €	11.485,83 €	0,00 €
21	EGW je Beschäftigter	881.268,09 €	881.268,09 €	0,00 €
22	EGW je Dienstkraft	3.738,71 €	3.738,71 €	0,00 €
23	EGW je Kind	121.953,26 €	121.953,26 €	0,00 €
24	EGW je Bett	167.351,92 €	167.351,92 €	0,00 €
25	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	48.959,34 €	48.959,34 €	0,00 €
26	EGW je Stellplatz	2.314,44 €	2.314,44 €	0,00 €
27	Behälterwechsel	898,73 €	898,73 €	0,00 €
28	GESAMT	20.721.665,91 €	20.721.665,91 €	0,00 €

Kostenträgerrechnung Restabfall 60 I

Anlage 5.1

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	7.129.200		198.417,63		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			11.424,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			454,86		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					11.879,51		
3	Gesamtkosten					210.297,14		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					7.400,08		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				202.897,06		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02846		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02846	60	1	1,70	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02846	60	13	22,19	3000	66.570,00
6.c	Restabfall	/	0,02846	60	26	44,39	3070	136.277,30
7	Rundungsdifferenz KTR							-49,76

Kostenträgerrechnung Restabfall 80 I

Anlage 5.2

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	8.850.400		246.321,52		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			14.182,90		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			564,67		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					14.747,57		
3	Gesamtkosten					261.069,10		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					8.150,24		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./. Zi 4</i>				252.918,86		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02858		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02858	80	1	2,28	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02858	80	13	29,72	1.170	34.772,40
6.c	Restabfall	/	0,02858	80	26	59,44	3.670	218.144,80
7	Rundungsdifferenz KTR							-1,66

Kostenträgerrechnung Restabfall 120 I

Anlage 5.3

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	12.706.800		353.651,63		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			20.362,84		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			810,72		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					21.173,56		
3	Gesamtkosten					374.825,19		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					16.198,22		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				358.626,97		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02822		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02822	120	1	3,38	200	676,00
6.b	Restabfall	/	0,02822	120	13	44,02	530	23.330,60
6.c	Restabfall	/	0,02822	120	26	88,05	3.800	334.590,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,37

Kostenträgerrechnung Restabfall 240 I

Anlage 5.4

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	72.686.400		2.022.984,82		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			116.481,07		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			4.637,54		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					121.118,61		
3	Gesamtkosten					2.144.103,42		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					69.438,15		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				2.074.665,27		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02854		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02854	240	1	6,85	1.000	6.850,00
6.b	Restabfall	/	0,02854	240	13	89,05	120	10.686,00
6.c	Restabfall	/	0,02854	240	26	178,10	2.150	382.915,00
6.d	Restabfall	/	0,02854	240	52	356,21	4.700	1.674.187,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-27,27

Kostenträgerrechnung Restabfall 1100 I

Anlage 5.5

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	310.552.000		8.643.184,71		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			497.664,33		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			19.813,85		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					517.478,17		
3	Gesamtkosten					9.160.662,88		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					549.959,24		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./. Zi 4</i>				8.610.703,64		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02773		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02773	1.100	1	30,49	1.000	30.490,00
6.b	Restabfall	/	0,02773	1.100	26	792,99	340	269.616,60
6.c	Restabfall	/	0,02773	1.100	52	1.585,98	2.200	3.489.156,00
6.d	Restabfall	/	0,02773	1.100	104	3.171,97	1.520	4.821.394,40
7	Rundungsdifferenz KTR							-46,64

Kostenträgerrechnung Restabfall 10 m³- Presse

Anlage 5.6

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	800.000		22.265,35		
	Wechsel Miete Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			1.282,01		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			51,04		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					1.333,05		
3	Gesamtkosten					23.598,40		
4	./ Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					2.425,91		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				21.172,49		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02647		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02647	20.000	1	529,31	1	529,31
6.b	Restabfall	/	0,02647	20.000	13	6.881,05	3	20.643,15
6.c	Restabfall	/	0,02647	20.000	26	13.762,11	0	0,00
6.d	Restabfall	/	0,02647	20.000	52	27.524,23	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,03

Kostenträgerrechnung Restabfall 20 m³- Presse

Anlage 5.7

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	2.400.000		66.796,04		
	Wechsel Miete Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			3.846,04		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			153,12		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					3.999,16		
3	Gesamtkosten					70.795,20		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					9.243,07		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./. Zi 4</i>				61.552,13		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02565		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02565	40.000	1	1.025,86	8	8.206,88
6.b	Restabfall	/	0,02565	40.000	13	13.336,29	2	26.672,58
6.c	Restabfall	/	0,02565	40.000	26	26.672,58	1	26.672,58
6.d	Restabfall	/	0,02565	40.000	52	53.345,17	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,09

Kostenträgerrechnung Restabfall Sack 80 I

Anlage 5.8

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	640.000		17.812,28		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			1.025,61		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			40,83		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					1.066,44		
3	Gesamtkosten					18.878,72		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					3.309,92		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				15.568,80		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,02433		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	/	0,02433	80	1	1,94	8.000	15.520,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-48,80

Kostenträgerrechnung Bioabfall 60 I

Anlage 5.9

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	20.526.000		381.186,29		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			21.948,25		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			873,84		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					22.822,09		
3	Gesamtkosten					404.008,38		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					2.456,85		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				401.551,53		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,01956		
	<i>davon</i>							
6.a	Bioabfall	/	0,01956	60	26	30,51	1.250	38.137,50
6.b	Bioabfall	/	0,01956	60	41	48,12	1.400	67.368,00
6.c	Bioabfall	/	0,01956	60	52	61,03	4.850	295.995,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-50,53

Kostenträgerrechnung Bioabfall 120 I

Anlage 5.10

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	17.706.000		328.816,35		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			18.932,86		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			753,79		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					19.686,64		
3	Gesamtkosten					348.502,99		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					15.727,88		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				332.775,11		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,01879		
	<i>davon</i>							
6.a	Bioabfall	/	0,01879	120	26	58,63	450	26.383,50
6.b	Bioabfall	/	0,01879	120	41	92,46	650	60.099,00
6.c	Bioabfall	/	0,01879	120	52	117,27	2.100	246.267,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-25,61

Kostenträgerrechnung Bioabfall 240 I

Anlage 5.11

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	20.313.600		377.241,83		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			21.721,14		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			864,80		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					22.585,94		
3	Gesamtkosten					399.827,76		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					9.930,75		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				389.897,01		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,01919		
	<i>davon</i>							
6.a	Bioabfall	/	0,01919	240	26	119,76	140	16.766,40
6.b	Bioabfall	/	0,01919	240	41	188,86	200	37.772,00
6.c	Bioabfall	/	0,01919	240	52	239,53	1.400	335.342,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-16,61

Kostenträgerrechnung Bioabfall 660 I

Anlage 5.12

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	9.279.600		172.330,52		
	Zentrale Verwaltungskosten					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			9.922,59		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			395,05		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					10.317,64		
3	Gesamtkosten					182.648,16		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					17.629,53		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				165.018,63		
6	Gebühr je Liter	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				0,01778		
	<i>davon</i>							
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	26	305,15	25	7.628,75
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	41	481,20	10	4.812,00
6.a	Bioabfall	/	0,01778	660	52	610,31	250	152.577,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,38

Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung

Anlage 5.13

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. Daten</i>		<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	2,87591			61.620	177.211,97		
	Zentrale Verwaltungskosten						<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				10.203,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				406,25		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						10.609,90		
3	Gesamtkosten						187.821,87		
	<i>davon</i>								
	Vollserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	3,04809			35.740	108.938,79		
	Vollserviceleistung > 240 l	Stückpreis	3,04809			25.880	78.883,08		
4	./ Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						-20.688,62		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					208.510,49		
6	Gebühr je Vollservice	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1</i>					3,38384		
	<i>davon</i>		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>			<i>Anzahl Behältnisse</i>			
6.a	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	1	3,384	0	0,00	3,38	0,00
6.b	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	13	43,990	16	703,84	43,98	703,68
6.c	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	26	87,980	184	16.188,29	87,97	16.186,48
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	41	138,737	8	1.109,90	138,73	1.109,84
6.d	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	52	175,960	585	102.936,39	175,95	102.930,75
6.e	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	1	5,076	0	0,00	5,07	0,00
6.f	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	26	131,970	32	4.223,03	131,96	4.222,72
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	41	208,106	1	208,11	208,10	208,10
6.g	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	52	263,939	205	54.107,59	263,93	54.105,65
6.h	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	104	527,879	55	29.033,34	527,87	29.032,85
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-10,42

Kostenträgerrechnung Behälteraufstellservice Veranstaltungen

Anlage 5.14

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. Daten</i>		<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1	Behälterserviceleistung für Rest- und Bioabfall, PPK	RE	12,51327			2.700	33.785,84		
	Zentrale Verwaltungskosten						<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				1.945,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				77,45		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						2.022,80		
3	Gesamtkosten						35.808,64		
	<i>davon</i>								
	Behälterserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	13,26246			1.200	15.914,95		
	Behälterserviceleistung > 240 l	Stückpreis	13,26246			1.500	19.893,69		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						0,00		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					35.808,64		
6	Gebühr je Behälteraufstellservice	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1</i>					13,26246		
	<i>davon</i>		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>			<i>Anzahl Service</i>			
6.a	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 120 l/ 240 l	Stückpreis	13,26246	1	13,262	1.200	15.914,95	13,26	15.912,00
6.f	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 1100 l	Stückpreis	19,89369	1	19,894	1.000	19.893,69	19,89	19.890,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-6,64

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohner

Anlage 5.15

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>			<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1.a	Sperrmüll	RE	11,37960			185.225	2.107.785,82		
1.b	Schrott	RE	0,33390			185.225	61.847,25		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			185.225	212.849,60		
1.d	PPK	RE	7,48654			185.225	1.386.694,00		
1.e	Alltextilien	RE	0,00000			185.225	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			185.225	144.307,84		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			185.225	1.272.104,46		
1.h	Grünabfälle	RE	0,90251			185.225	167.167,18		
1	Direkte Kosten		28,8987			185.225	5.352.756,15		
	Zentrale Verwaltungskosten						<i>Sp 6 Zi 1i * Sp 2</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				308.205,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				12.270,79		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						320.476,14		
3	Gesamtkosten						5.673.232,29		
	<i>davon</i>		<i>(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer</i>						
	Einwohner	Stückpreis	30,63	1	30,63	184.000	5.635.711,93		
	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,66	1	7,66	3.400	26.034,54		
	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	15,31	1	15,31	750	11.485,83		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						396.018,24		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					5.277.214,05		
6	Gebühr je Einwohner	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1</i>					28,49083		
	<i>davon</i>		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>						
6.a	Einwohner	Stückpreis	28,49	1	28,49	184.000	5.242.312,78	28,49	5.242.160,00
6.b	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,12	1	7,12	3.400	24.217,21	7,12	24.208,00
6.c	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	14,25	1	14,25	750	10.684,06	14,24	10.680,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-166,05

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohneregleichwert

Anlage 5.16

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>			<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1.a	Spermmüll	RE	11,37960			41.304	470.022,87		
1.b	Schrott	RE	0,33390			41.304	13.791,54		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			41.304	47.464,11		
1.d	PPK	RE	7,48654			41.304	309.223,97		
1.e	Alttextilien	RE	0,00000			41.304	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			41.304	32.179,73		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			41.304	283.671,22		
1.h	Grünabfälle	RE	0,00000			41.304	0,00		
1	Direkte Kosten		27,9962			41.304	1.156.353,44		
	Zentrale Verwaltungskosten						<i>Sp 6 Zi 1i * Sp 2</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				66.581,46		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				2.650,85		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						69.232,31		
3	Gesamtkosten						1.225.585,76		
	davon		<i>(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer</i>						
	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	17,80	1	17,80	49.500	881.268,09		
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	17,80	1	17,80	210	3.738,71		
	EGW je Kind	Stückpreis	1,78	1	1,78	68.500	121.953,26		
	EGW je Bett	Stückpreis	17,80	1	17,80	9.400	167.351,92		
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,90	1	8,90	5.500	48.959,34		
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,78	1	1,78	1.300	2.314,44		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						72.065,18		
5	Gesamtkosten	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					1.153.520,58		
6	Gebühr je Einwohneregleichwert	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 4 Zi 1</i>					27,92758		
	davon		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>						
6.a	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	16,76	1	16,76	49.500	829.448,99	16,75	829.125,00
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	16,76	1	16,76	210	3.518,87	16,75	3.517,50
	EGW je Kind	Stückpreis	1,68	1	1,68	68.500	114.782,34	1,67	114.395,00
	EGW je Bett	Stückpreis	16,76	1	16,76	9.400	157.511,53	16,75	157.450,00
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,38	1	8,38	5.500	46.080,50	8,37	46.035,00
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,68	1	1,68	1.300	2.178,35	1,67	2.171,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-827,08

Kostenträgerrechnung Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus

Anlage 5.17

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Bearbeitungszeit	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	6	7	8
1	Direkte Kosten			<i>gem. Daten</i>		<i>Sp 6 Zi 1i * Sp 2</i>		
	Zentrale Verwaltungskosten					0,00		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Stundenverrechnungssatz</i>	53,92	16,67 h	100 Stück	898,73		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			0,00		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					898,73		
3	Gesamtkosten					898,73		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten					898,73		
6	Gesamtkosten je Minute	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				0,90		
	Gebühr	<i>Stück</i>	0,90	10 min	1 Stück	8,99	8,98	898,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,73

Abstimmung

Anlage 6.1

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	Kostenträger Restabfall							Kostenträger Bioabfall				KTR	KTR	KTR	KTR	KTR	Gesamtkosten in EURO	Kosten gemäß Kostenstellen- rechnung in EURO	Differenz	
			60 l in EURO	80 l in EURO	120 l in EURO	240 l in EURO	1100 l in EURO	10 m³ in EURO	20 m³ in EURO	Sack in EURO	60 l in EURO	120 l in EURO	240 l in EURO	660 l in EURO	Vollservice- leistung in EURO	Behälteraufstell- service in EURO	EW in EURO	EGW in EURO				Behälter- wechsel
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	Direkte Kosten		gem. A5.1	gem. A5.2	gem. A5.3	gem. A5.4	gem. A5.5	gem. A5.6	gem. A5.7	gem. A5.8	gem. A5.9	gem. A5.10	gem. A5.11	gem. A5.12	gem. A5.13	gem. A5.14	gem. A5.15	gem. A5.16	gem. A5.17	Σ Sp. 3 - 19	gem. A.3.2	
2	Restabfall	I	198.418	246.322	353.652	2.022.985	8.643.185	22.265	66.796	17.812										11.571.434	11.571.434	0
3	Bioabfall	I									381.186	328.816	377.242	172.331						1.259.575	1.259.575	0
4	Direkte Kosten		198.418	246.322	353.652	2.022.985	8.643.185	22.265	66.796	17.812	381.186	328.816	377.242	172.331	0	0	0	0	0	12.831.009	12.831.009	0
5	Indirekte Kosten																					
6	Serviceleistung	RE													177.212	33.786				210.998	210.998	0
7	Einwohner/ EGW	RE															5.352.756	1.156.353	0	6.509.110	6.509.110	0
8	Indirekte Kosten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	177.212	33.786	5.352.756	1.156.353	0	6.720.107	6.720.107	0
9	Gesamtkosten vor Umlage		198.418	246.322	353.652	2.022.985	8.643.185	22.265	66.796	17.812	381.186	328.816	377.242	172.331	177.212	33.786	5.352.756	1.156.353	0	19.551.116	19.551.116	0
10	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	11.425	14.183	20.363	116.481	497.664	1.282	3.846	1.026	21.948	18.933	21.721	9.923	10.204	1.945	308.205	66.581	899	1.126.629	1.126.629	0
11	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	455	565	811	4.638	19.814	51	153	41	874	754	865	395	406	77	12.271	2.651	0	44.819	44.819	0
12	Deponie Golm																					
13	BgA DSD																					
14	Gesamtkosten		210.297	261.069	374.825	2.144.103	9.160.663	23.598	70.795	18.879	404.008	348.503	399.828	182.648	187.822	35.809	5.673.232	1.225.586	899	20.722.565	20.722.564,64	0

Übersicht der Gebührenkalkulation

Anlage 6.2

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR in €	Verrechnung der Über- / Unterdeckung Vorjahr in €	Gesamtkosten . / Über-/ Unterdeckung in €	Entleerungs- leistung insgesamt	ME	Gebühren gemäß Kalkulation in €	Leistung	Entleerungs- häufigkeit	Gebühren gemäß Satzung in €	Gebührenerlöse insgesamt gemäß Satzung in €
	1	2	3	4	5		5a	6	7	8	9
1	Restabfall 60 l	210.297,14	7.400,08	202.897,06	7.129.200	I	0,02846				
1.1	Restabfall 60 l							60 l	1	1,70	0,00
1.2	Restabfall 60 l							60 l	13	22,19	66.570,00
1.3	Restabfall 60 l							60 l	26	44,39	136.277,30
1.4	Restabfall 60 l							60 l	41	70,01	0,00
1.5	Restabfall 60 l							60 l	52	88,79	0,00
2	Restabfall 80 l	261.069,10	8.150,24	252.918,86	8.850.400	I	0,02858				
2.1	Restabfall 80 l							80 l	1	2,28	0,00
2.2	Restabfall 80 l							80 l	13	29,72	34.772,40
2.3	Restabfall 80 l							80 l	26	59,44	218.144,80
2.4	Restabfall 80 l							80 l	41	93,73	0,00
2.5	Restabfall 80 l							80 l	52	118,88	0,00
3	Restabfall 120 l	374.825,19	16.198,22	358.626,97	12.706.800	I	0,02822				
3.1	Restabfall 120 l							120 l	1	3,38	676,00
3.2	Restabfall 120 l							120 l	13	44,02	23.330,60
3.3	Restabfall 120 l							120 l	26	88,05	334.590,00
3.4	Restabfall 120 l							120 l	41	138,85	0,00
3.5	Restabfall 120 l							120 l	52	176,11	0,00
4	Restabfall 240 l	2.144.103,42	69.438,15	2.074.665,27	72.686.400	I	0,02854				
4.1	Restabfall 240 l							240 l	1	6,85	6.850,00
4.2	Restabfall 240 l							240 l	13	89,05	10.686,00
4.3	Restabfall 240 l							240 l	26	178,10	382.915,00
4.4	Restabfall 240 l							240 l	41	280,86	0,00
4.5	Restabfall 240 l							240 l	52	356,21	1.674.187,00
5	Restabfall 1100 l	9.160.662,88	549.959,24	8.610.703,64	310.552.000	I	0,02773				
5.1	Restabfall 1100 l							1.100 l	1	30,49	30.490,00
5.2	Restabfall 1100 l							1.100 l	26	792,99	269.616,60
5.3	Restabfall 1100 l							1.100 l	41	1.250,49	0,00
5.4	Restabfall 1100 l							1.100 l	52	1.585,98	3.489.156,00
5.5	Restabfall 1100 l							1.100 l	104	3.171,97	4.821.394,40
6	Restabfall 10 m³	23.598,40	2.425,91	21.172,49	800.000	I	0,02647				
6.1	Restabfall 10 m³							20.000 l	1	529,31	529,31
6.2	Restabfall 10 m³							20.000 l	13	6.881,05	20.643,15
6.3	Restabfall 10 m³							20.000 l	26	13.762,11	0,00
6.4	Restabfall 10 m³							20.000 l	52	27.524,23	0,00
7	Restabfall 20 m³	70.795,20	9.243,07	61.552,13	2.400.000	I	0,02565				
7.1	Restabfall 20 m³							40.000 l	1	1.025,86	8.206,88
7.2	Restabfall 20 m³							40.000 l	13	13.336,29	26.672,58
7.3	Restabfall 20 m³							40.000 l	26	26.672,58	26.672,58
7.4	Restabfall 20 m³							40.000 l	52	53.345,17	0,00
8	Restabfall Sack	18.878,72	3.309,92	15.568,80	640.000	I	0,02433				
8.1	Restabfall Sack							80 l	1	1,94	15.520,00
9	Bioabfall 60 l	404.008,38	2.456,85	401.551,53	20.526.000	I	0,01956				
9.1	Bioabfall 60 l							60 l	1	1,17	0,00
9.2	Bioabfall 60 l							60 l	13	15,25	0,00
9.3	Bioabfall 60 l							60 l	26	30,51	38.137,50
9.4	Bioabfall 60 l							60 l	41	48,12	67.368,00
9.5	Bioabfall 60 l							60 l	52	61,03	295.995,50
10	Bioabfall 120 l	348.502,99	15.727,88	332.775,11	17.706.000	I	0,01879				
10.1	Bioabfall 120 l							120 l	1	2,25	0,00
10.2	Bioabfall 120 l							120 l	13	29,31	0,00
10.3	Bioabfall 120 l							120 l	26	58,63	26.383,50
10.4	Bioabfall 120 l							120 l	41	92,46	60.099,00
10.5	Bioabfall 120 l							120 l	52	117,27	246.267,00
11	Bioabfall 240 l	399.827,76	9.930,75	389.897,01	20.313.600	I	0,01919				
11.1	Bioabfall 240 l							240 l	1	4,60	0,00
11.2	Bioabfall 240 l							240 l	13	59,88	0,00
11.3	Bioabfall 240 l							240 l	26	119,76	16.766,40
11.4	Bioabfall 240 l							240 l	41	188,86	37.772,00
11.5	Bioabfall 240 l							240 l	52	239,53	335.342,00
12	Bioabfall 660 l	182.648,16	17.629,53	165.018,63	9.279.600	I	0,01778				
12.1	Bioabfall 660 l							660 l	1	11,73	0,00
12.2	Bioabfall 660 l							660 l	13	152,57	0,00
12.3	Bioabfall 660 l							660 l	26	305,15	7.628,75
12.4	Bioabfall 660 l							660 l	41	481,20	4.812,00
12.5	Bioabfall 660 l							660 l	52	610,31	152.577,50

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR in €	Verrechnung der Über- / Unterdeckung Vorjahr in €	Gesamtkosten .J. Über-/ Unterdeckung in €	Entleerungs- leistung insgesamt	ME	Gebühren gemäß Kalkulation in €	Leistung	Entleerungs- häufigkeit	Gebühren gemäß Satzung in €	Gebührenerlöse insgesamt gemäß Satzung in €
	1	2	3	4	5		5a	6	7	8	9
13	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l	187.821,87	-20.688,62	208.510,49	61.620	RE	3.38384				
13.1	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			1	3,38	0,00
13.2	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			13	43,98	703,68
13.3	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			26	87,97	16.186,48
13.4	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			41	138,73	1.109,84
13.5	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			52	175,95	102.930,75
14	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l										
14.1	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			1	5,07	0,00
14.2	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			26	131,96	4.222,72
14.3	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			41	208,10	208,10
14.4	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			52	263,93	54.105,65
14.5	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			104	527,87	29.032,85
15	Behälteraufstellservice Veranstaltungen	35.808,64	0,00	35.808,64	2.700	RE	13,26246				
15.1	Behälteraufstellservice Behälter 120l/ 240l					Stück			1	13,26	15.912,00
15.2	Behälteraufstellservice Behälter 660 l/1100 l					Stück			1	19,89	19.890,00
16	Grundgebühr Einwohner	5.673.232,29	396.018,24	5.277.214,05	185.225	RE	28,49083				
16.1	Einwohner					Stück				28,49	5.242.160,00
16.2	Kleingartenparzellen					Stück				7,12	24.208,00
16.3	Erholungsgrundstücke					Stück				14,24	10.680,00
17	Grundgebühr Einwohnergleichwert	1.225.585,76	72.065,18	1.153.520,58	41.304	RE	27,92758				
17.1	EGW je Beschäftigter					Stück				16,75	829.125,00
17.2	EGW je Dienstkraft					Stück				16,75	3.517,50
17.3	EGW je Kind					Stück				1,67	114.395,00
17.4	EGW je Bett					Stück				16,75	157.450,00
17.5	EGW je Übernachtungsmöglich					Stück				8,37	46.035,00
17.6	EGW je Stellplatz					Stück				1,67	2.171,00
18	Behälterwechsel/ Wechsel	898,73	0,00	898,73	17	h	53,92375	100 Stück		8,98	898,00
19	Gesamt	20.721.665,91	1.159.264,64	19.562.401,27							19.561.991,32



"abgerundete Werte"

Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam (Gebührenhaushalt)

Zi.	Bezeichnung	Anzahl der Behältnisse	Entleerungshäufigkeit	Kalkulierte Gebühr	gem. Anlage bzw. Berechnung	Kosten in €	Anteil an Kosten in %
	1	3	im Jahr	in €	4a	5	6
1	Gebührenerlöse				Σ Zi. 1.1 - 1.55	19.561.991,32	94,40%
	davon:						
1.1	Restabfall 60 l	0	1	1,70	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.2	Restabfall 60 l	3.000	13	22,19	gem. Anlage 6.2	66.570,00	
1.3	Restabfall 60 l	3.070	26	44,39	gem. Anlage 6.2	136.277,30	
1.4	Restabfall 60 l	0	52	88,79	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.5	Restabfall 80 l	0	1	2,28	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.6	Restabfall 80 l	1.170	13	29,72	gem. Anlage 6.2	34.772,40	
1.7	Restabfall 80 l	3.670	26	59,44	gem. Anlage 6.2	218.144,80	
1.8	Restabfall 80 l	0	52	118,88	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.9	Restabfall 120 l	200	1	3,38	gem. Anlage 6.2	676,00	
1.10	Restabfall 120 l	530	13	44,02	gem. Anlage 6.2	23.330,60	
1.11	Restabfall 120 l	3.800	26	88,05	gem. Anlage 6.2	334.590,00	
1.12	Restabfall 120 l	0	52	176,11	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.13	Restabfall 240 l	1.000	1	6,85	gem. Anlage 6.2	6.850,00	
1.14	Restabfall 240 l	120	13	89,05	gem. Anlage 6.2	10.686,00	
1.15	Restabfall 240 l	2.150	26	178,10	gem. Anlage 6.2	382.915,00	
1.16	Restabfall 240 l	4.700	52	356,21	gem. Anlage 6.2	1.674.187,00	
1.17	Restabfall 1100 l	1.000	1	30,49	gem. Anlage 6.2	30.490,00	
1.18	Restabfall 1100 l	340	26	792,99	gem. Anlage 6.2	269.616,60	
1.19	Restabfall 1100 l	2.200	52	1.585,98	gem. Anlage 6.2	3.489.156,00	
1.20	Restabfall 1100 l	1.520	104	3.171,97	gem. Anlage 6.2	4.821.394,40	
1.21	Restabfall 10 m³	1	1	529,31	gem. Anlage 6.2	529,31	
1.22	Restabfall 10 m³	3	13	6.881,05	gem. Anlage 6.2	20.643,15	
1.23	Restabfall 10 m³	0	26	13.762,11	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.24	Restabfall 10 m³	0	52	27.524,23	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.25	Restabfall 20 m³	8	1	1.025,86	gem. Anlage 6.2	8.206,88	
1.26	Restabfall 20 m³	2	13	13.336,29	gem. Anlage 6.2	26.672,58	
1.27	Restabfall 20 m³	1	26	26.672,58	gem. Anlage 6.2	26.672,58	
1.28	Restabfall 20 m³	0	52	53.345,17	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.29	Restabfall Sack	8.000	1	1,94	gem. Anlage 6.2	15.520,00	
1.30	Bioabfall 60 l	1.250	26	30,51	gem. Anlage 6.2	38.137,50	
1.31	Bioabfall 60 l	1.400	41	48,12	gem. Anlage 6.2	67.368,00	
1.32	Bioabfall 60 l	4.850	52	61,03	gem. Anlage 6.2	295.995,50	
1.33	Bioabfall 120 l	450	26	58,63	gem. Anlage 6.2	26.383,50	
1.34	Bioabfall 120 l	650	41	92,46	gem. Anlage 6.2	60.099,00	
1.35	Bioabfall 120 l	2.100	52	117,27	gem. Anlage 6.2	246.267,00	
1.36	Bioabfall 240 l	140	26	119,76	gem. Anlage 6.2	16.766,40	
1.37	Bioabfall 240 l	200	41	188,86	gem. Anlage 6.2	37.772,00	
1.38	Bioabfall 240 l	1.400	52	239,53	gem. Anlage 6.2	335.342,00	
1.39	Bioabfall 660 l	25	26	305,15	gem. Anlage 6.2	7.628,75	
1.40	Bioabfall 660 l	10	41	481,20	gem. Anlage 6.2	4.812,00	
1.41	Bioabfall 660 l	250	52	610,31	gem. Anlage 6.2	152.577,50	
1.38	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	0	1	3,38	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.39	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	16	13	43,98	gem. Anlage 6.2	703,68	
1.40	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	184	26	87,97	gem. Anlage 6.2	16.186,48	
1.41	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	8	41	138,73	gem. Anlage 6.2	1.109,84	
1.42	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	585	52	175,95	gem. Anlage 6.2	102.930,75	
1.43	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	0	1	5,07	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.44	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	32	26	131,96	gem. Anlage 6.2	4.222,72	
1.45	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	1	41	208,10	gem. Anlage 6.2	208,10	
1.46	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	205	52	263,93	gem. Anlage 6.2	54.105,65	
1.47	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	55	104	527,87	gem. Anlage 6.2	29.032,85	
1.48	Behälteraufstellservice Veranstaltung Behälter 120l/ 240l	1.200	1	13,26	gem. Anlage 6.2	15.912,00	
1.49	Behälteraufstellservice Veranstaltung Behälter 1100 l	1.000	1	19,89	gem. Anlage 6.2	19.890,00	
1.50	Grundgebühr je Einwohner	184.000		28,49	gem. Anlage 6.2	5.242.160,00	
1.47	Grundgebühr je Kleingartenparzellen	3.400		7,12	gem. Anlage 6.2	24.208,00	
1.48	Grundgebühr je Erholungsgrundstücke	750		14,24	gem. Anlage 6.2	10.680,00	
1.49	Grundgebühr je Beschäftigter	49.500		16,75	gem. Anlage 6.2	829.125,00	
1.50	Grundgebühr je Dienstkraft	210		16,75	gem. Anlage 6.2	3.517,50	
1.51	Grundgebühr je Kind	68.500		1,67	gem. Anlage 6.2	114.395,00	
1.52	Grundgebühr je Bett	9.400		16,75	gem. Anlage 6.2	157.450,00	
1.53	Grundgebühr je Übernachtungsmöglichkeit	5.500		8,37	gem. Anlage 6.2	46.035,00	
1.54	Grundgebühr je Stellplatz	1.300		1,67	gem. Anlage 6.2	2.171,00	
1.55	Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus	100		8,98	gem. Anlage 6.2	898,00	
2	Gesamtkosten KTR				gem. Anlage 3.2	20.722.564,64	100,00%
3	Abstimmsumme I					-1.160.573,32	
4	Über- / Unterdeckung (-)					1.159.264,64	5,59%
5	Abstimmsumme II					-1.308,68	-0,01%

Weitere durch Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten:

Kalkulatorischer Gewinn

1	Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 3% (brutto)				gem. Anlage 2.0	221.948,77	
---	---	--	--	--	-----------------	------------	--

Serviceleistungen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung

2	KST Deponie Golm				gem. Anlage 2.1	15.853,57	
3	KST BgA DSD				gem. Anlage 2.1	40.874,18	
4	KST BgA DSD-PPK				gem. Anlage 2.1	14.936,87	
	Gesamt					293.613,40	

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Abfallentsorgung/öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger

Berichtsdokumentation

Abfallgebührenkalkulation 2021

Landeshauptstadt Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Technische Grundlagen	5
3.1 Entsorgungsleistungen	5
3.2 Gebührenmaßstab	7
3.3 Entleerungshäufigkeit und –volumen	8
3.3.1 Entleerungshäufigkeit	8
3.3.2 Entleerungsvolumen	8
4. Kalkulationsgrundlagen	15
4.1 Kalkulationsschema der Abfallgebührenkalkulation	15
4.2 Kostenartenrechnung-Kostenermittlung	16
4.3 Kostenstellenrechnung-Kostenzuordnung	21
4.4 Kostenträgerrechnung-Kostenverrechnung-Gebührenkalkulation	21
5. Gebührenkalkulation	22
6. Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt	32

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Berichtsdocumentation beinhaltet die zusammenfassende Beschreibung und Erläuterung der Grundlagen sowie die Einzelheiten der Gebührenkalkulation 2021 für den Bereich der Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Berichtsdocumentation ist wie folgt aufgebaut:

Im **zweiten** Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen definiert, aufgrund derer die Landeshauptstadt Potsdam für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich ist.

Im **dritten** Abschnitt werden die technischen Grundlagen beschrieben. Diese beinhalten neben der Beschreibung der zu erbringenden Entsorgungsleistungen insbesondere die Definition des Gebührenmaßstabs, der Entleerungshäufigkeit und des -volumens.

Im **vierten** Abschnitt erfolgt die Beschreibung und Umsetzung der Gebührenkalkulationsgrundlagen und der Gebührenkalkulation. Ausgehend von der Kostenartenrechnung, in der die Gesamtkosten ermittelt werden, werden in der Kostenstellenrechnung diese Kosten auf Kostenträger zugeordnet. Abschließend erfolgt basierend auf dieser Zuordnung die Gebührenkalkulation.

Der **fünfte** Abschnitt stellt die Zusammenfassung der Gebührenkalkulation dar.

Im **sechsten** Abschnitt werden die in den Kalkulationen verrechneten Kosten mit den kalkulierten Gebührensätzen abgestimmt sowie die von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragenden Kosten aufgeschlüsselt.

In den einzelnen dargestellten Tabellen bestehen hinsichtlich der Gesamtsummen sowie bei der Berechnung der Einzelwerte vereinzelt Rundungsdifferenzen in Höhe von ca. +/- 1Cent. Dieses resultiert aus der kaufmännischen Rundung welche besagt, dass ab der dritten Nachkommastelle zu runden ist. Bei einem Bruchteil eines Cent unter 0,5 wird abgerundet und bei einem Bruchteil von 0,5 und darüber aufgerundet.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Land Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Der Landeshauptstadt Potsdam, als kreisfreier Stadt obliegt somit die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Abfallentsorgung und sie übernimmt entsprechend §§ 3, 4, BbgAbfBodG die Entsorgungspflicht nach § 20 KrWG.

Nach § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 9 BbgAbfBodG sind Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt eine Gebührensatzung zu erlassen und Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erheben. Diese Gebühren sind auf Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) zu kalkulieren. Entsprechend § 6 (1) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung nicht überschreiten (Kostenüberdeckungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Aufwendungen sind nach § 6 (2) KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung zählen nach § 9 BbgAbfBodG alle Kosten der entsorgungspflichtigen Körperschaft selbst (z.B. Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals) sowie die Kosten die in ihrem Auftrag im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Aufgaben (Fremdleistungen) wahrgenommen werden.

Entsprechend § 9 BbgAbfBodG sind mit dem gewählten Gebührenmaßstab Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertigen Verwertung von Abfällen zu schaffen. Es wird dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingeräumt, verschiedene Teilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Gebühr bezogen auf das Restmüllgefäß oder eine andere Bezugsgröße sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Teilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen. Dabei können auch unterschiedliche Erfassungsformen innerhalb des Gebiets eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers berücksichtigt werden. Zulässig ist die Erhebung von Grund- und Mindestgebühren.

3. Technische Grundlagen

3.1 Entsorgungsleistungen

Im Bereich der Abfallentsorgung werden folgende grundsätzliche Leistungen durch die Landeshauptstadt Potsdam von beauftragten Dritten per Auftrag erbracht:

- Restabfallentsorgung

Die Restabfallentsorgung umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Restabfallbehälter. Weiterhin beinhaltet sie die Leistungen des Einsammelns, des Beförderns, den Umschlag und den Transport der Restabfälle und deren Entsorgung.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfallbehältnisse in den Größen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1100 Liter und Pressmüllcontainer in den Größen von 10 m³ und 20 m³ bereitgestellt.

- Bioabfallentsorgung

Die Bioabfallentsorgung umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Bioabfallbehälter. Weiterhin beinhaltet sie die Leistungen des Einsammelns, des Beförderns, die zweimalige Behälterwäsche im Jahr, den Umschlag und den Transport sowie die Verwertung der Bioabfälle.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Bio-Abfallbehältnisse in den Größen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter bereitgestellt.

- Vollserviceleistung

Die Vollserviceleistung umfasst die Abholung und das Zurückbringen der Behälter für Rest- und Bioabfälle von ihrem Standplatz auf dem Grundstück sofern sich dieser im 15m-Bereich von der Fahrbahngrenze befindet und frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten ist.

- Behälteraufstellservice für Veranstaltungen

Der Behälteraufstellservice umfasst die Aufstellung und Abholung von befristeten Abfallbehältern für zeitlich befristet angemeldete Restabfallbehälter für Veranstaltungen, Aufräumarbeiten etc.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfallbehältnisse in den Größen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter bereitgestellt.

- Sperrmüllentsorgung/Entsorgung herrenloser Abfälle

Die Sperrmüllentsorgung umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme zur Sperrmüllabholung, die Disposition des Einsammelns, das Befördern, den Umschlag, den Transport, die Verwertung und die Entsorgung von Sperrmüll.

Weiterhin beinhaltet sie das Einsammeln, das Befördern und die Entsorgung von herrenlosen Abfällen von frei zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht erfolgversprechend sind, keine natürliche oder juristische Person zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

- Schrottentsorgung

Die Schrottentsorgung umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme zur Schrottabholung, die Disposition des Einsammelns, das Befördern, den Umschlag, den Transport und die Verwertung von Schrott. Weiterhin beinhaltet sie das Einsammeln, das Befördern und die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Flächen.

- Entsorgung von Elektrogeräten

Die Entsorgung von Elektrogeräten umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme sowie die Entgegennahme von Geräten auf den Wertstoffhöfen des beauftragten Dritten, die Disposition des Einsammelns, das Befördern und die Bereitstellung der Elektrogeräte zur Abholung entsprechend Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

- Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Die Entsorgung von PPK umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Behälter sowie das Einsammeln, das Befördern, den Umschlag und Transport sowie die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen.

- Entsorgung von Alttextilien

Die Entsorgung von Alttextilien umfasst das Aufstellen, die Unterhaltung und die Entleerung von Sammelcontainern. Weiterhin beinhaltet sie den Transport und die Verwertung der Alttextilien und Altschuhe, sowie die Reinigung der Containerstandplätze, wenn die Ablagerungen der Sammlung zuzuordnen sind.

- Entsorgung von Schadstoffen

Die Entsorgung von Schadstoffen umfasst die Entgegennahme und Verwertung der Schadstoffe auf Wertstoffhöfen des beauftragten Dritten sowie die mobilen Schadstoffsammlungen.

- Wertstoffhöfe

Die Leistungen umfassen den Betrieb der Wertstoffhöfe und die Entgegennahme von Abfällen und Wertstoffen aus Haushalten und Gewerbe entsprechend der gültigen Abfallsatzung, die Nachweisführung der angenommenen Abfälle und Schadstoffe, den Transport zur Entsorgungsanlage und die Entsorgung der Abfälle.

- Entsorgung von Grünabfällen

Die Entsorgung von Grünabfällen umfasst das saisonale Einsammeln, das Befördern, den Umschlag, den Transport von Weihnachtsbäumen, Garten- und Grünabfällen sowie deren Verwertung.

3.2 Gebührenmaßstab

Mit dem Gebührenmaßstab soll der Umfang der Inanspruchnahme der kostenrechnenden Einrichtung durch den einzelnen Abfallgebührenzahler bestimmt werden.

Entsprechend § 4 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2021 setzt sich die jährliche Gebührenpflicht des Gebührenpflichtigen aus den folgenden Gebührentatbeständen zusammen.

1. Grundgebühr
2. Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall
3. Sonstige Gebühren für Vollservice, Behälteraufstellung, Behälterwechsel

Mit Erhebung der Grundgebühr werden die Kosten mehrerer Entsorgungsbereiche zusammengefasst, welche mittels eines einheitlichen Maßstabs auf Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte umgelegt werden.

Auf den Einwohner entfallen Kosten der Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräte, PPK, Alttextilien, Schadstoffen, Grünabfällen und die Vorhaltung der Wertstoffhöfe sowie anteilige Verwaltungskosten.

Auf den Einwohnergleichwert entfallen Kosten der Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräte, PPK, Schadstoffen und die Vorhaltung der Wertstoffhöfe sowie anteilige Verwaltungskosten.

Bei dem Einwohnergleichwert handelt es sich um einen im Kommunalabgabenrecht anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der sich an dem erfahrungsgemäß angefallenen Abfall im Vergleich zum Abfall eines Einwohners orientiert.

Die Berechnung der Leistungsgebühr für Rest- und Bioabfälle erfolgt direkt über einen einheitlichen Literpreis, getrennt jeweils für Rest- und Bioabfälle. Die Gebühr vervielfacht sich linear in Abhängigkeit der Entleerungshäufigkeit.

Die Berechnung der Servicegebühr Vollservice erfolgt nach der Entsorgungshäufigkeit und dem Fassungsvermögen der vom Standplatz abgeholt und transportierten Behältnisse innerhalb eines 15 m Bereiches.

Die Berechnung der Behälteraufstellgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach der Aufstellhäufigkeit und dem Fassungsvermögen der aufzustellenden Abfallbehältnisse.

Die Berechnung der Behälterwechselgebühr erfolgt mittels Stundenverrechnungssatz. Anteilige direkte zentrale Kosten des Servicebereiches 325- Abfallentsorgung entfallen auf die Gebühr.

3.3 Entleerungshäufigkeit und –volumen

3.3.1 Entleerungshäufigkeit

Nach § 22 Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2021 werden die verschiedenen Abfallarten in nachfolgenden Rhythmen entleert:

Abfallart	Entleerungsrhythmus	Entleerungshäufigkeit im Jahr
Restabfälle	2 mal wöchentlich	104
Restabfälle	wöchentlich	52
Restabfälle	14-täglich	26
Restabfälle	vierwöchentlich	13
Restabfälle	einmalig	1
Bioabfälle	wöchentlich	52
Bioabfälle	Kombileerung	41
Bioabfälle	14-täglich	26
PPK	wöchentlich	52
PPK	14- täglich	26
PPK	vierwöchentlich	13

3.3.2 Entleerungsvolumen

Die Entleerungsvolumina ergeben sich aus der Anzahl der jeweilig zu entleerenden Abfallbehälter je Abfallart, dem Fassungsvermögen der Behälter und der Häufigkeit der Entleerung.

Bei Presscontainern erfolgt eine Volumenverdichtung. Aus diesem Grund wurde zur Volumenermittlung der statistische Umrechnungsfaktor 2 herangezogen.

Die Mengengerüste bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation 2021.

Anzahl der Entleerungen Restabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Verdichtungs- faktor Restabfall	Entleerungshäufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
				Restabfall	Restabfall	Restabfall
1	60	l / Behälter	1	1	0	0
2	60	l / Behälter	1	13	3.000	39.000
3	60	l / Behälter	1	26	3.070	79.820
4	60	l / Behälter	1	41	0	0
5	60	l / Behälter	1	52	0	0
6	80	l / Behälter	1	1	0	0
7	80	l / Behälter	1	13	1.170	15.210
8	80	l / Behälter	1	26	3.670	95.420
9	80	l / Behälter	1	41	0	0
10	80	l / Behälter	1	52	0	0
11	120	l / Behälter	1	1	200	200
12	120	l / Behälter	1	13	530	6.890
13	120	l / Behälter	1	26	3.800	98.800
14	120	l / Behälter	1	41	0	0
15	120	l / Behälter	1	52	0	0
16	240	l / Behälter	1	1	1.000	1.000
17	240	l / Behälter	1	13	120	1.560
18	240	l / Behälter	1	26	2.150	55.900
19	240	l / Behälter	1	41	0	0
20	240	l / Behälter	1	52	4.700	244.400
21	660	l / Behälter	1	0	0	0
22	660	l / Behälter	1	0	0	0
23	660	l / Behälter	1	0	0	0
24	660	l / Behälter	1	0	0	0
25	660	l / Behälter	1	0	0	0
26	1100	l / Behälter	1	1	1.000	1.000
27	1100	l / Behälter	1	26	340	8.840
28	1100	l / Behälter	1	41	0	0
28	1100	l / Behälter	1	52	2.200	114.400
29	1100	l / Behälter	1	104	1.520	158.080
30	10	m³ / Behälter	2	1	1	1
31	10	m³ / Behälter	2	13	3	39
32	10	m³ / Behälter	2	26	0	0
33	10	m³ / Behälter	2	52	0	0
34	20	m³ / Behälter	2	1	8	8
35	20	m³ / Behälter	2	13	2	26
36	20	m³ / Behälter	2	26	1	26
37	20	m³ / Behälter	2	52	0	0
38	80	l / Sack	1	1	8.000	8.000
39		Gesamt			36.485	928.620

Anzahl der Entleerungen Bioabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungshäufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
			Bioabfall	Bioabfall	Bioabfall
1	2	3	8	9	10
1	60	l / Behälter	1	0	0
2	60	l / Behälter	13	0	0
3	60	l / Behälter	26	1.250	32.500
4	60	l / Behälter	41	1.400	57.400
5	60	l / Behälter	52	4.850	252.200
6	80	l / Behälter	0	0	0
7	80	l / Behälter	0	0	0
8	80	l / Behälter	0	0	0
9	80	l / Behälter	0	0	0
10	80	l / Behälter	0	0	0
11	120	l / Behälter	1	0	0
12	120	l / Behälter	13	0	0
13	120	l / Behälter	26	450	11.700
14	120	l / Behälter	41	650	26.650
15	120	l / Behälter	52	2.100	109.200
16	240	l / Behälter	1	0	0
17	240	l / Behälter	13	0	0
18	240	l / Behälter	26	140	3.640
19	240	l / Behälter	41	200	8.200
20	240	l / Behälter	52	1.400	72.800
21	660	l / Behälter	1	0	0
22	660	l / Behälter	13	0	0
23	660	l / Behälter	26	25	650
24	660	l / Behälter	41	10	410
25	660	l / Behälter	52	250	13.000
26	1100	l / Behälter	0	0	0
27	1100	l / Behälter	0	0	0
28	1100	l / Behälter	0	0	0
28	1100	l / Behälter	0	0	0
29	1100	l / Behälter	0	0	0
30	10	m³ / Behälter	0	0	0
31	10	m³ / Behälter	0	0	0
32	10	m³ / Behälter	0	0	0
33	10	m³ / Behälter	0	0	0
34	20	m³ / Behälter	0	0	0
35	20	m³ / Behälter	0	0	0
36	20	m³ / Behälter	0	0	0
37	20	m³ / Behälter	0	0	0
38	80	l / Sack	0	0	0
39		Gesamt	Gesamt	12.725	588.350

Anzahl der Entleerungen PPK

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
			PPK	PPK	PPK
1	2	3	11	12	13
1	60	l / Behälter	0	0	0
2	60	l / Behälter	0	0	0
3	60	l / Behälter	0	0	0
4	60	l / Behälter	0	0	0
5	60	l / Behälter	0	0	0
6	80	l / Behälter	0	0	0
7	80	l / Behälter	0	0	0
8	80	l / Behälter	0	0	0
9	80	l / Behälter	0	0	0
10	80	l / Behälter	0	0	0
11	120	l / Behälter	0	0	0
12	120	l / Behälter	0	0	0
13	120	l / Behälter	0	0	0
14	120	l / Behälter	0	0	0
15	120	l / Behälter	0	0	0
16	240	l / Behälter	1	0	0
17	240	l / Behälter	13	1.030	13.390
18	240	l / Behälter	26	17.200	447.200
19	240	l / Behälter	0	0	0
20	240	l / Behälter	52	10	520
21	660	l / Behälter	1	0	0
22	660	l / Behälter	13	0	0
23	660	l / Behälter	26	380	9.880
24	660	l / Behälter	0	0	0
25	660	l / Behälter	52	0	0
26	1100	l / Behälter	0	0	0
27	1100	l / Behälter	26	1.250	32.500
28	1100	l / Behälter	0	0	0
28	1100	l / Behälter	52	2.750	143.000
29	1100	l / Behälter	0	0	0
30	10	m³ / Behälter	0	0	0
31	10	m³ / Behälter	0	0	0
32	10	m³ / Behälter	0	0	0
33	10	m³ / Behälter	0	0	0
34	20	m³ / Behälter	0	0	0
35	20	m³ / Behälter	0	0	0
36	20	m³ / Behälter	0	0	0
37	20	m³ / Behälter	0	0	0
38	80	l / Sack	0	0	0
39		Gesamt	Gesamt	22.620	646.490

Entleerungsvolumen von Restabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung Restabfall
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	2.340.000
3	60	l / Behälter	4.789.200
4	60	l / Behälter	0
5	60	l / Behälter	0
6	80	l / Behälter	0
7	80	l / Behälter	1.216.800
8	80	l / Behälter	7.633.600
9	80	l / Behälter	0
10	80	l / Behälter	0
11	120	l / Behälter	24.000
12	120	l / Behälter	826.800
13	120	l / Behälter	11.856.000
14	120	l / Behälter	0
15	120	l / Behälter	0
16	240	l / Behälter	240.000
17	240	l / Behälter	374.400
18	240	l / Behälter	13.416.000
19	240	l / Behälter	0
20	240	l / Behälter	58.656.000
21	1100	l / Behälter	1.100.000
22	1100	l / Behälter	9.724.000
23	1100	l / Behälter	0
24	1100	l / Behälter	125.840.000
25	1100	l / Behälter	173.888.000
26	10 m³ Presse	l / Behälter	20.000
27	10 m³ Presse	l / Behälter	780.000
28	10 m³ Presse	l / Behälter	0
29	10 m³ Presse	l / Behälter	0
30	20 m³ Presse	l / Behälter	320.000
31	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
32	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
33	20 m³ Presse	l / Behälter	0
34	80	l / Sack	640.000
35	Gesamt	l	415.764.800

Entleerungsvolumen von Bioabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung BIO-Abfälle
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	0
3	60	l / Behälter	1.950.000
4	60	l / Behälter	3.444.000
5	60	l / Behälter	15.132.000
6	120	l / Behälter	0
7	120	l / Behälter	0
8	120	l / Behälter	1.404.000
9	120	l / Behälter	3.198.000
10	120	l / Behälter	13.104.000
11	240	l / Behälter	0
12	240	l / Behälter	0
13	240	l / Behälter	873.600
14	240	l / Behälter	1.968.000
15	240	l / Behälter	17.472.000
16	660	l / Behälter	0
17	660	l / Behälter	0
18	660	l / Behälter	429.000
19	660	l / Behälter	270.600
20	660	l / Behälter	8.580.000
21	Gesamt		67.825.200

Entleerungsvolumen von PPK

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung PPK in l
1	2	3	4
1	240	l / Behälter	0
2	240	l / Behälter	3.213.600
3	240	l / Behälter	107.328.000
4	240	l / Behälter	0
5	240	l / Behälter	124.800
6	660	l / Behälter	0
7	660	l / Behälter	0
8	660	l / Behälter	6.520.800
9	660	l / Behälter	0
10	660	l / Behälter	0
11	1100	l / Behälter	0
12	1100	l / Behälter	35.750.000
13	1100	l / Behälter	0
14	1100	l / Behälter	157.300.000
15	1100	l / Behälter	0
16	Gesamt		310.237.200

4. Kalkulationsgrundlagen

4.1 Kalkulationsschema der Abfallgebührenkalkulation

Kostenermittlung				
Kostenarten	Erträge	Steuern und ähnliche Abgaben (KGr. 40)	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (KGr. 41)	Sonstige Transfererträge (KGr. 42)
		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (KGr. 43)	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen (KGr. 44)	Sonstige ordentliche Erträge (KGr. 45)
		Finanzerträge (KGr. 46)	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen (KGr. 47)	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (KGr. 48)
		Außerordentliche Erträge (KGr. 49)		
	Aufwendungen	Personalaufwendungen (KGr. 50)	Versorgungsaufwendungen (KGr. 51)	Sach- und Dienstleistungen (KGr. 52)
		Transferaufwendungen (KGr. 53)	Sonstige ordentliche Aufwendungen (KGr. 54)	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (KGr. 55)
		Bilanzielle Abschreibungen (KGr. 57)	Aufwendungen aus inneren Leistungsverrechnungen (KGr. 58)	Außerordentliche Aufwendungen (KGr. 58)
Kostenzuordnung				
Kostenstellen	Restabfall	Bioabfall	Vollserviceleistungen für Rest- und Bioabfall	
	Behälteraufstellservice Veranstaltungen	Sperrmüll	Schrott	
	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	
	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	
	Behälterwechsel			
	Zentrale Kosten			
Kostenverrechnung				
Gebührenkalkulation	Restabfall 60 Liter	Restabfall 80 Liter	Restabfall 120 Liter	
	Restabfall 240 Liter	Restabfall 1100 Liter	Restabfall 10 m ² - Presse	
	Restabfall 20 m ² -Presse	Restabfall Sack 80 Liter	Bioabfall 60 Liter	
	Bioabfall 120 Liter	Bioabfall 240 Liter	Bioabfall 660 Liter	
	Vollserviceleistung Rest- und Bioabfall	Behälteraufstellservice	Grundgebühr Einwohner	
	Grundgebühr Einwohneregleichwert	Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus		

4.2. Kostenartenrechnung-Kostenermittlung

Die Kostenartenrechnung bildet die Grundlage der Gebührenkalkulation. Hier gilt es alle in einer Periode anfallenden Kosten genau zu ermitteln und ihrer Art nach aufzugliedern.

Erträge

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	889.300,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
11	49	außerordentliche Erträge	0,00
12	4	Gesamterträge	889.300,00

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 44)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung werden Erträge aus der Verwertung von

- Schrott
- Papier, Pappe und Kartonagen
- Alttextilien

sowie aus dem Verkauf von Restabfallsäcken erzielt.

Die Erträge werden in der Kostenstellenrechnung gegenüber den Gesamtkosten aufwandsmindernd verrechnet.

Aufwendungen

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand in €
1	2	3	4
1	50	Personalaufwendungen	781.000,00
10	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
11	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.900,00
21	53	Transferaufwendungen	0,00
22	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.566.916,36
32	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
33	57	Bilanzielle Abschreibungen	100,00
38	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94
40	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
41		Gesamtaufwendungen	21.683.529,29

Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 Personalaufwendungen in Höhe von 781.000 Euro.

Die Personalaufwendungen setzen sich aus Dienstaufwendungen (Kostenart 501), den Beiträgen zu Versorgungskassen (Kostenart 502) und den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kostenart 503) zusammen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 202.900 Euro.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich aus Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen Vermögens (Kontenart 522), den Mieten und Pachten (Kontenart 523), den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (Kontenart 526), den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kontenart 527) und sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (Kontenart 529) zusammen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 ordentliche Aufwendungen in Höhe von 20.566.916,36 Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich aus sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 541), den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (Kontenart 542), den Geschäftsaufwendungen (Kontenart 543) und den Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontenart 545) zusammen.

Die Kontenart 545-Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit beinhaltet die Kosten der beauftragten Dritten der Landeshauptstadt Potsdam zur Abfallentsorgung, sogenannte Fremdleistungen.

Nachfolgende Unternehmen sind mit folgendem Auftragsvolumen im Leistungszeitraum 2021 für die Abfallentsorgung berücksichtigt:

Abschleppdienst Potsdam Nord GmbH	in Höhe von	4.500,00 Euro
Bioabfallbehandlung Pro Arkades Kompostierungs- Gesellschaft mbH & Co.KG	in Höhe von	589.200,00 Euro
Alttextilsammlung/-verwertung FWS GmbH	in Höhe von	497.800,00 Euro
Rest- und Sperrmüllbehandlung EEW Energy from Waste GmbH	in Höhe von	4.535.400,00 Euro
Abfallsammlung/-transport Stadtentsorgung Potsdam GmbH	in Höhe von	15.036.848,99 Euro*)
Sonstige Leistungen (zentrale Kosten Servicebereich 325)		126.500,00 Euro

*) davon anteiliger Gewinn der Landeshauptstadt Potsdam i.H.v. 221.948,77 Euro

Für die Abfallentsorgung zu erbringende Leistungen, welche durch die städtische Gesellschaft Stadtentsorgung Potsdam GmbH erbracht werden, werden auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechts nach VO PR 30/53 und den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vergütet.

Gemäß Nr. 52 LSP wurde zwischen der Stadtentsorgung Potsdam GmbH und der Landeshauptstadt Potsdam ein Gewinnzuschlag von 3 Prozent vertraglich vereinbart. Dieser Gewinnanteil wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der Landeshauptstadt Potsdam über die Stadtwerke Potsdam an der Stadtentsorgung Potsdam GmbH mit 51 Prozent im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation abgegrenzt und ist somit nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation. Den anteiligen Gewinn i.H.v. 221.948,77 Euro hat die Landeshauptstadt Potsdam aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.

Darüber hinaus anfallende Kosten für Fremdleistungen der Abfallentsorgung wurden auf Basis von öffentlichen Ausschreibungen erzielt und sind vollumfänglich gebührenansatzfähig.

Entsprechend § 9 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz sind die Gebührenmaßstäbe so zu gestalten, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele, der Anreiz zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertiger Verwertung entstehen.

Zu Gunsten der Bioabfallentsorgung wurden anteilige fixe Kosten des Einsammelns, Befördern, Umschlag und Transport des beauftragten Dritten, Stadtentsorgung Potsdam GmbH i.H. v. 500.000 Euro, dieses entspricht 28,42 Prozent der Gesamtkosten der Bioabfallentsorgung querfinanziert.

Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 100 Euro.

Aufwendungen aus innerer Leistungsverrechnung (Kontengruppe 58)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen Gesamtaufwendungen für Aufwendungen aus innerer Leistungsverrechnung in Höhe von 132.612,94 Euro.

Der Abfallgebührenkalkulation 2021 sind davon Kosten i.H. v. 127.296,55 Euro zuzuordnen.

Direkte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung entstehen anteilig für Fuhrparkkosten, Geschäftsausgaben, Informationstechnik sowie für die Fachbereichsumlage i.H. v. 82.477,10Euro.

Indirekte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung entstehen in Höhe von 44.819,45 Euro.

Zi.	Abgebender Servicebereich		Empfangender Servicebereich	Erläuterung
	Servicebereich	Organisations Nr.	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	
1	2	3	9	10
1	Hauptbuchhaltung	112	8.569,87 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Geschäftsbuchhaltung ,AG Jahresabschluss und AG Geschäftsbuchhaltung
2	Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung	103	3.194,97 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Haushalt/KLR, AG Ergebnishaushalt
3	Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung	15	974,28 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Kosten des Fachbereiches Verwaltungsmanagement, Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung
4	Stadtkasse	115	8.367,00 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Gesamtkosten der LHP
5	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	1546	459,74 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
6	Arbeits- und Gesundheitsschutz	909	613,77 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
7	Recht	931	1.802,46 €	Anzahl der Stunden für Rechtsberatung
8	Versicherung	931	10.551,41 €	Kostenanteil des Bereiches Abfallentsorgung an der Unfallversicherung je MA
9	Personal und Organisation	932	10.285,95 €	
9a	Personalbetreuung	9321	5.455,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9b	Bezügeabrechnung	9321	2.172,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9c	Reisekostenabrechnung	9321	488,98 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9d	Zentrale Aus- und Fortbildung	9321	1.478,09 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9e	Personalplanung	9321	691,64 €	
10	GESAMT: Indirekte zentrale Kosten - Querschnittsämtlicher		44.819,45 €	
11	Fachbereich 32	32	25.593,48 €	Anteilige Kosten des Fachbereiches 32 nach MA-Schlüssel
12	GESAMT: Direkte zentrale Kosten- Fachbereich 32		25.593,48 €	
13	GESAMT: Zentrale Kosten		70.412,94 €	

4.3 Kostenstellenrechnung-Kostenzuordnung

Die Kostenstellenrechnung übernimmt die Kosten aus der Kostenartenrechnung. Diese werden auf der Basis von Verrechnungssätzen für die einzelne Leistung den verschiedenen Kostenträgern zugeordnet.

Für die Abfallgebührenkalkulation wurden folgende Kostenstellen gebildet.

Leistungskostenstelle

Die Leistungskostenstelle ist die Zusammenfassung von Kostenstellen, deren Leistung nicht auf andere Kostenstellen, sondern direkt auf die Kostenträger der Leistung verrechnet wird.

Hierzu zählen nachfolgende Kostenstellen:

- Restabfall
- Bioabfall
- Vollserviceleistung
- Behälteraufstellservice Veranstaltungen
- Sperrmüll
- Schrott
- Elektrogeräte
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Alttextilien
- Schadstoffe
- Wertstoffhöfe
- Grünabfälle
- Direkte Verwaltungsgebühr Behälterwechsel

Weiterhin werden die Kostenstellen Deponie Golm, Betrieb gewerblicher Art DSD und Betrieb gewerblicher Art DSD -PPK abgebildet. Diese Kostenstellen wurden zur Verrechnung von zentralen Kosten (Verwaltungskosten) abgebildet. Eine Verrechnung in die Abfallgebühr erfolgt nicht.

4.4 Kostenträgerrechnung-Kostenverrechnung-Gebührenkalkulation

Die Kostenträgerrechnung übernimmt die laufenden Kosten aus der Kostenstellenrechnung sowie die Kosten welche über Zuschlagssätze weiter verrechnet werden.

Die Gebührenkalkulation sieht vor, dass die regelmäßig anfallenden Entsorgungsleistungen der Rest- und Bioabfallentsorgung, die Vollserviceleistung und der Behälteraufstellservice Veranstaltungen direkt über die Behältergröße und die Entleerungshäufigkeit als Leistungsgebühr verrechnet werden.

Entsorgungsleistungen, die nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden, wie die Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräten, PPK, Alttextilien*, Schadstoffen, Grünabfällen* und Kosten für die Wertstoffhöfe werden über Einwohner bzw. Einwohnergleichwert verrechnet.

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten entfallen nicht auf den Einwohnergleichwert.

Für die Ermittlung der Einwohner und Einwohnergleichwerte erfolgte eine Orientierung an den erfahrungsgemäß angefallenen Abfallmengen (Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräten, PPK, Alttextilien, Schadstoffe, Grünabfälle und der Kosten für die Wertstoffhöfe) im Vergleich zu den Abfallmengen einer natürlichen Person.

Zur Ermittlung der Behälterwechselgebühr wurde der Stundenverrechnungssatz des Servicebereiches Abfallentsorgung herangezogen.

Die direkten und indirekten zentralen Kosten werden über Zuschlagssätze, die sich aus dem Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung ergeben, auf die einzelnen Kostenträger verrechnet.

Zentrale Kosten, die nicht umlagefähig sind, stellen direkt von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten dar. Diese Kosten werden in den Kostenstellen

- Deponie Golm
- BgA DSD
- BgA DSD-PPK

abgebildet. Diese Kosten wurden zur Weiterberechnung in der Gebührenkalkulation von den Gesamtkosten abgezogen, d.h. abgegrenzt. Die Höhe der nicht umlagefähigen Kosten wurde mittels Stundenverrechnungssatz errechnet.

5. Gebührenkalkulation

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verrechnungssätze ergeben sich in der Gebührenkalkulation für die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nachfolgend aufgeführte Gebühren.

Einzelgebühren für die Rest- und Bioabfallentsorgung und die Vollserviceleistungen erhöhen sich linear mit der Anzahl der Entleerungshäufigkeit.

Kostenträgerrechnung Restabfall 60 I								Anlage 5.1
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	7.129.200		198.417,63		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			11.424,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			454,86		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					11.879,51		
3	Gesamtkosten					210.297,14		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					7.400,08		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				202.897,06		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02846		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02846	60	1	1,70	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02846	60	13	22,19	3000	66.570,00
6.c	Restabfall	/	0,02846	60	26	44,39	3070	136.277,30
7	Rundungsdifferenz KTR							-49,76

Kostenträgerrechnung Restabfall 80 I								Anlage 5.2
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	8.850.400		246.321,52		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			14.182,90		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			564,67		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					14.747,57		
3	Gesamtkosten					261.069,10		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					8.150,24		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				252.918,86		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02858		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02858	80	1	2,28	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02858	80	13	29,72	1.170	34.772,40
6.c	Restabfall	/	0,02858	80	26	59,44	3.670	218.144,80
7	Rundungsdifferenz KTR							-1,66

Kostenträgerrechnung Restabfall 120 I								Anlage 5.3
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	12.706.800		353.651,63		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			20.362,84		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			810,72		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					21.173,56		
3	Gesamtkosten					374.825,19		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					16.198,22		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				358.626,97		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02822		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02822	120	1	3,38	200	676,00
6.b	Restabfall	/	0,02822	120	13	44,02	530	23.330,60
6.c	Restabfall	/	0,02822	120	26	88,05	3.800	334.590,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,37

Kostenträgerrechnung Restabfall 240 I								Anlage 5.4
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	72.686.400		2.022.984,82		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			116.481,07		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			4.637,54		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					121.118,61		
3	Gesamtkosten					2.144.103,42		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					69.438,15		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				2.074.665,27		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02854		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02854	240	1	6,85	1.000	6.850,00
6.b	Restabfall	/	0,02854	240	13	89,05	120	10.686,00
6.c	Restabfall	/	0,02854	240	26	178,10	2.150	382.915,00
6.d	Restabfall	/	0,02854	240	52	356,21	4.700	1.674.187,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-27,27

Kostenträgerrechnung Restabfall 1100 I								Anlage 5.5
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	310.552.000		8.643.184,71		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			497.664,33		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			19.813,85		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					517.478,17		
3	Gesamtkosten					9.160.662,88		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					549.959,24		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				8.610.703,64		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02773		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02773	1.100	1	30,49	1.000	30.490,00
6.b	Restabfall	/	0,02773	1.100	26	792,99	340	269.616,60
6.c	Restabfall	/	0,02773	1.100	52	1.585,98	2.200	3.489.156,00
6.d	Restabfall	/	0,02773	1.100	104	3.171,97	1.520	4.821.394,40
7	Rundungsdifferenz KTR							-46,64

Kostenträgerrechnung Restabfall 10 m³- Presse								Anlage 5.6
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	800.000		22.265,35		
	Wechsel Miete							
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			1.282,01		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			51,04		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					1.333,05		
3	Gesamtkosten					23.598,40		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					2.425,91		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				21.172,49		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02647		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02647	20.000	1	529,31	1	529,31
6.b	Restabfall	/	0,02647	20.000	13	6.881,05	3	20.643,15
6.c	Restabfall	/	0,02647	20.000	26	13.762,11	0	0,00
6.d	Restabfall	/	0,02647	20.000	52	27.524,23	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,03

Kostenträgerrechnung Restabfall 20 m ³ - Presse								Anlage 5.7
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	2.400.000		66.796,04		
	Wechsel Miete							
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			3.846,04		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			153,12		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					3.999,16		
3	Gesamtkosten					70.795,20		
4	<i>J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</i>					9.243,07		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				61.552,13		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02565		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02565	40.000	1	1.025,86	8	8.206,88
6.b	Restabfall	/	0,02565	40.000	13	13.336,29	2	26.672,58
6.c	Restabfall	/	0,02565	40.000	26	26.672,58	1	26.672,58
6.d	Restabfall	/	0,02565	40.000	52	53.345,17	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,09

Kostenträgerrechnung Restabfall Sack 80 I								Anlage 5.8
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	640.000		17.812,28		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			1.025,61		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			40,83		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					1.066,44		
3	Gesamtkosten					18.878,72		
4	<i>J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</i>					3.309,92		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				15.568,80		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02433		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02433	80	1	1,94	8.000	15.520,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-48,80

Kostenträgerrechnung Bioabfall 60 I								Anlage 5.9
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	20.526.000		381.186,29		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			21.948,25		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			873,84		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					22.822,09		
3	Gesamtkosten					404.008,38		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					2.456,85		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				401.551,53		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,01956		
	davon							
6.a	Bioabfall	/	0,01956	60	26	30,51	1.250	38.137,50
6.b	Bioabfall	/	0,01956	60	41	48,12	1.400	67.368,00
6.c	Bioabfall	/	0,01956	60	52	61,03	4.850	295.995,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-50,53

Kostenträgerrechnung Bioabfall 120 I								Anlage 5.10
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	17.706.000		328.816,35		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			18.932,86		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			753,79		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					19.686,64		
3	Gesamtkosten					348.502,99		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					15.727,88		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				332.775,11		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,01879		
	davon							
6.a	Bioabfall	/	0,01879	120	26	58,63	450	26.383,50
6.b	Bioabfall	/	0,01879	120	41	92,46	650	60.099,00
6.c	Bioabfall	/	0,01879	120	52	117,27	2.100	246.267,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-25,61

Kostenträgerrechnung Bioabfall 240 I								Anlage 5.11
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	20.313.600		377.241,83		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			21.721,14		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			864,80		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					22.585,94		
3	Gesamtkosten					399.827,76		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					9.930,75		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				389.897,01		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,01919		
	davon							
6.a	Bioabfall	/	0,01919	240	26	119,76	140	16.766,40
6.b	Bioabfall	/	0,01919	240	41	188,86	200	37.772,00
6.c	Bioabfall	/	0,01919	240	52	239,53	1.400	335.342,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-16,61

Kostenträgerrechnung Bioabfall 660 I								Anlage 5.12
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	9.279.600		172.330,52		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			9.922,59		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			395,05		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					10.317,64		
3	Gesamtkosten					182.648,16		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					17.629,53		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4				165.018,63		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,01778		
	davon							
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	26	305,15	25	7.628,75
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	41	481,20	10	4.812,00
6.a	Bioabfall	/	0,01778	660	52	610,31	250	152.577,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,38

Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung								Anlage 5.13	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. Daten		gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	2,87591			61.620	177.211,97		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				10.203,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				406,25		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						10.609,90		
3	Gesamtkosten						187.821,87		
	davon								
	Vollserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	3,04809			35.740	108.938,79		
	Vollserviceleistung > 240 l	Stückpreis	3,04809			25.880	78.883,08		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						-20.688,62		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4					208.510,49		
6	Gebühr je Vollservice	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					3,38384		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer			Anzahl Behältnisse			
6.a	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	1	3,384	0	0,00	3,38	0,00
6.b	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	13	43,990	16	703,84	43,98	703,68
6.c	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	26	87,980	184	16.188,29	87,97	16.186,48
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	41	138,737	8	1.109,90	138,73	1.109,84
6.d	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	52	175,960	585	102.936,39	175,95	102.930,75
6.e	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	1	5,076	0	0,00	5,07	0,00
6.f	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	26	131,970	32	4.223,03	131,96	4.222,72
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	41	208,106	1	208,11	208,10	208,10
6.g	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	52	263,939	205	54.107,59	263,93	54.105,65
6.h	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	104	527,879	55	29.033,34	527,87	29.032,85
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-10,42

Kostenträgerrechnung Behälteraufstellservice Veranstaltungen								Anlage 5.14	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. Daten		gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1	Behälterserviceleistung für Rest- und Bioabfall, PPK	RE	12,51327			2.700	33.785,84		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				1.945,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				77,45		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						2.022,80		
3	Gesamtkosten						35.808,64		
	davon								
	Behälterserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	13,26246			1.200	15.914,95		
	Behälterserviceleistung > 240 l	Stückpreis	13,26246			1.500	19.893,69		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./ Zi 4					35.808,64		
6	Gebühr je Behälteraufstellservice	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					13,26246		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer			Anzahl Service			
6.a	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 120 l/ 240 l	Stückpreis	13,26246	1	13,262	1.200	15.914,95	13,26	15.912,00
6.f	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 1100 l	Stückpreis	19,89369	1	19,894	1.000	19.893,69	19,89	19.890,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-6,64

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohner								Anlage 5.15	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Spermüll	RE	11,37960			185,225	2.107.785,82		
1.b	Schrott	RE	0,33390			185,225	61.847,25		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			185,225	212.849,60		
1.d	PPK	RE	7,48654			185,225	1.386.694,00		
1.e	Alltextilien	RE	0,00000			185,225	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			185,225	144.307,84		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			185,225	1.272.104,46		
1.h	Grünabfälle	RE	0,90251			185,225	167.167,18		
1	Direkte Kosten		28,8987			185,225	5.352.756,15		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				308.205,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				12.270,79		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						320.476,14		
3	Gesamtkosten						5.673.232,29		
	davon		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer						
	Einwohner	Stückpreis	30,63	1	30,63	184.000	5.635.711,93		
	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,66	1	7,66	3.400	26.034,54		
	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	15,31	1	15,31	750	11.485,83		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						396.018,24		
5	Gesamtkosten	Zi 3 / Zi 4					5.277.214,05		
6	Gebühr je Einwohner	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					28,49083		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer						
6.a	Einwohner	Stückpreis	28,49	1	28,49	184.000	5.242.312,78	28,49	5.242.160,00
6.b	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,12	1	7,12	3.400	24.217,21	7,12	24.208,00
6.c	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	14,25	1	14,25	750	10.684,06	14,24	10.680,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-166,05

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohneregleichwert								Anlage 5.16	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Spermüll	RE	11,37960			41,304	470.022,87		
1.b	Schrott	RE	0,33390			41,304	13.791,54		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			41,304	47.464,11		
1.d	PPK	RE	7,48654			41,304	309.223,97		
1.e	Alltextilien	RE	0,00000			41,304	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			41,304	32.179,73		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			41,304	283.671,22		
1.h	Grünabfälle	RE	0,00000			41,304	0,00		
1	Direkte Kosten		27,9962			41,304	1.156.353,44		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				66.581,46		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				2.650,85		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						69.232,31		
3	Gesamtkosten						1.225.585,76		
	davon		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer						
	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	17,80	1	17,80	49.500	881.268,09		
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	17,80	1	17,80	210	3.738,71		
	EGW je Kind	Stückpreis	1,78	1	1,78	68.500	121.953,26		
	EGW je Bett	Stückpreis	17,80	1	17,80	9.400	167.351,92		
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,90	1	8,90	5.500	48.959,34		
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,78	1	1,78	1.300	2.314,44		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						72.065,18		
5	Gesamtkosten	Zi 3 / Zi 4					1.153.520,58		
6	Gebühr je Einwohneregleichwert	Sp. 6 Zi 5 / Sp 4 Zi 1					27,92758		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer						
6.a	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	16,76	1	16,76	49.500	829.448,99	16,75	829.125,00
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	16,76	1	16,76	210	3.518,87	16,75	3.517,50
	EGW je Kind	Stückpreis	1,68	1	1,68	68.500	114.782,34	1,67	114.395,00
	EGW je Bett	Stückpreis	16,76	1	16,76	9.400	157.511,53	16,75	157.450,00
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,38	1	8,38	5.500	46.080,50	8,37	46.035,00
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,68	1	1,68	1.300	2.178,35	1,67	2.171,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-827,08

Kostenträgerrechnung Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus							Anlage 5.17	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Bearbeitungszeit	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	6	7	8
				gem. Daten		Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
1	Direkte Kosten					0,00		
	Zentrale Verwaltungskosten							
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Stundenverrechnungssatz	53,92	16,67 h	100 Stück	898,73		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			0,00		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					898,73		
3	Gesamtkosten					898,73		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten					898,73		
6	Gesamtkosten je Minute	Zi 3 ./ Zi 4				0,90		
	Gebühr	Stück	0,90	10 min	1 Stück	8,99	8,98	898,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,73

6. Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt

Die abschließende Abstimmung zwischen der Gebührenkalkulation und den Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung der Gesamtkosten.

Die Abstimmung erfolgt entsprechend nachfolgender Berechnung.

	Summe Gebührenerlöse (abgerundet)
./.	Gesamtkosten
<hr/>	
=	Abstimmungssumme I
+	Über- Unterdeckung (-) aus dem Vorjahr
<hr/>	
	Abstimmungssumme II

Die ausgewiesene Abstimmungssumme II ist der Betrag, der infolge der Abrundung von einzelnen Gebühren eintritt und durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen ist. Die Abrundung der Einzelgebühren wird vorgenommen, um nach § 6 (1) KAG eine bewusste Gebührenüberdeckung auszuschließen.

Im Ergebnishaushalt des Produktes 5370201-Abfallentsorgung beträgt der Zuschuss **309.470,95 Euro**. Dieser errechnet sich wie folgt:

Abstimmungssumme II	1.308,68 Euro
Anteiliger kalkulatorischer Gewinn	221.948,77 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST Deponie Golm	15.853,57 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST BgA DSD	40.874,18 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST BgA DSD-PPK	14.936,87 Euro
./.	Umlage Fachbereichsleitung 32
	Kto. 9010200-Kosten Umlage FBL
	./.
	25.593,48 Euro
<hr/>	
Summe	269.328,59 Euro
<hr/>	
Nicht ansatzfähige Aufwendungen Kto. 5732200-Pauschale Einzelwertberichtigung	40.000,00 Euro
Rundungsabweichungen	142,36 Euro
<hr/>	
Zuschuss Ergebnishaushalt 2021	309.470,95 Euro



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1083

öffentlich

Betreff:

Beteiligung der Ortsbeiräte an allen Beschlüssen mit Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet

Erstellungsdatum 14.09.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird gebeten, zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Beschlüsse mit Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet, auch in allen Ortsbeiräten zu thematisieren und zu diskutieren.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite**Beschlussverfolgung gewünscht:****Termin:**

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Gefasste Beschlüsse zu Bebauungsplänen und Verkehr haben auch immer Auswirkungen auf den Potsdamer Norden oder einzelne Ortsteile, siehe die Verkehrswirkungsanalyse in Gänze.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1087

öffentlich

Betreff:

zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse der Ortsbeiräte

Erstellungsdatum 14.09.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird gebeten, zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, der sicherstellt, dass die Beschlüsse der Ortsbeiräte zeitnah umgesetzt werden und aktuelle Sachstände als Verwaltungshandeln regelmäßig den Ortsbeiräten zugehen.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Ergebnisse/ Antworten zu Beschlüssen des Ortsbeirates Grube müssen mit gleicher Sorgfalt und in einem kurzen Zeitraum bearbeitet werden, wie es auch mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung geschieht.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1088

öffentlich

Betreff:

aktuell erhobene Verkehrserhebung als Grundlage für jeden Bebauungsplan

Erstellungsdatum 14.09.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird gebeten, zu beschließen:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für jeden B-Plan eine aktuell erhobene Verkehrserhebung als Grundlage heranzuziehen, mit deren Auswirkungen und Folgen für das gesamte Stadtgebiet.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Den Aussagen des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt zu Folge, dass permanent neue Verkehrszählungen durchgeführt werden, müssten demzufolge für jeden B-Plan aktuelle Zahlen vorliegen und damit auch eine Verkehrsentwicklung für das gesamte Stadtgebiet erkennbar sein.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1089

öffentlich

Betreff:

Auswirkungen des wachsenden Nordens im Hinblick auf Grundwasserverbrauch, deren Reserven und dem stetig wachsenden Verkehr analysieren

Erstellungsdatum 14.09.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird gebeten, zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Auswirkungen eines stetig wachsenden Potsdamer Nordens im Hinblick auf Grundwasserverbrauch, deren Reserven und dem stetig wachsenden Verkehr zu analysieren sowie eine Aussage zu treffen, wieviel Bevölkerungszug/ Wachstum verträgt der Potsdamer Norden.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Durch das Bevölkerungswachstum und der immer trockneren Sommer, ist ein Mehrverbrauch an Grundwasser zu verzeichnen. Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten Jahren stark zugenommen, welches durch eine nicht vorhandene Lenkung der Verkehrsströme und der nicht sinnvoll ausgebauten bzw. genutzten Infrastruktur, mit beeinflusst wird.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1163

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: Verein Schweizer Kolonistendorf Nattwerder e.V.

Erstellungsdatum 01.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Dem Verein Schweizer Kolonistendorf Nattwerder e.V. wird für die Beschaffung und Aufstellung einer Bank in der Ortslage Nattwerder eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 417,94 € gewährt. Für die aufzustellende Bank ist eine TÜV-Bescheinigung des Herstellers vorzulegen.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1223

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: Feuerwehrverein Potsdam-Grube e.V.; Kauf eines Flaschenkühlschranks

Erstellungsdatum 13.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Dem Feuerwehrverein Potsdam-Grube e.V. wird für die Anschaffung eines Flaschenkühlschranks eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 469,00 € gewährt.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1224

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: Angelfreunde Grube-Leest e.V.; Erneuerung der Bestuhlung des Anglerheims Angelfreunde Grube-Leest e.V.

Erstellungsdatum 13.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Den Angelfreunden Grube-Leest e.V. wird für die Erneuerung der Bestuhlung des Anglerheims eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 3.142,44 € gewährt.

Die finanziellen Mittel sind für die Beschaffung von 40 Stühlen einzusetzen.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1225

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: BAUERei e.V.i.G.; Anschaffung eines Beamers

Erstellungsdatum 13.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der BAUERei e.V.i.G. wird für die Anschaffung eines Beamers eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 499,00 € gewährt.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Beamer soll z.B. für traditionelles Adventskino und weitere kulturelle Veranstaltungen im Ortsteil eingesetzt werden.

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1226

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: BAUERei e.V.i.G.; Weihnachtsfeier in Grube am 18.12.2020

Erstellungsdatum 13.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der BAUERei e.V.i.G. wird für die Vorbereitung und Durchführung einer Weihnachtsfeier in Grube am 18.12.2020 eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 3.438,80 € gewährt.

Die finanzielle Mittel sind wie folgt einzusetzen:

Honorar für The Rainers	1.550,00 €
Honorar für Anton Kryukov-Duo HNAD AUF HERZ	450,00 €
Öffentlichkeitsarbeit - Postkarten, Plakate	200,00 €
Miete Licht-Tontechnik	498,80 €
Dekoration	300,00 €
Verpflegung	440,00 €

Für die Verpflegung sind maximal 11 € pro Person zu veranschlagen. Zum Nachweis ist eine Anwesenheitsliste der Gäste zu führen.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite**Beschlussverfolgung gewünscht:**

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1229

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: BAUERei e.V.i.G.; Wollekinio im Advent

Erstellungsdatum 14.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der BAUERei e.V.i.G. wird für die Vorbereitung und Durchführung folgender Veranstaltung eine finanzielle Zuwendung in Höhe von insgesamt 845,80 € gewährt:

Wollekinio am 03.12.2020

Wollekinio am 10.12.2020

Wollekinio am 17.12.2020

Die finanziellen Mittel sind wie folgt einzusetzen:

Wolle, Bastelmaterial, Adventsgeschenk bei Eintritt	250,00 €
Öffentlichkeitsarbeit, Plakate, Postkarten	100,00 €
Verpflegung	495,00 €

Für die Verpflegung sind maximal 11 € pro Person einzusetzen. Zum Nachweis ist eine Anwesenheitsliste der Gäste, zu jeder Veranstaltung zu führen.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1230

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: BAUERei e.V.i.G.; Anschaffung einer Kardiermaschine

Erstellungsdatum 14.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der BAUERei e.V.i.G. wird für die Anschaffung einer Kardiermaschine eine finanzielle Zuwendung in Höhe von insgesamt 499,00 € gewährt.

gez.
Ortsvorsteher/in

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mithilfe der Kardiermaschine soll das traditionelle Handwerk im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen im Ort vorgestellt werden.

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1231

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; hier: Angelfreunde Grube-Leest e.V.; Anschaffung eines neuen Rasenmähers

Erstellungsdatum 14.10.2020

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt als Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.10.2020	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Dem Verein Angelfreunde Grube-Leest e.V. wird für die Anschaffung eines neuen Rasenmähers eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 916,97 € gewährt.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Antrag wurde vom Büro der Stadtverordnetenversammlung sachlich und formell geprüft und für in Ordnung befunden.